

Einladung zur Kammerversammlung 2005

**am Freitag, dem 22. April 2005, 14 Uhr
im Hotel Hilton München City,
Rosenheimer Str. 15, 81667 München**

Alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München sind eingeladen. Über Ihr zahlreiches Erscheinen freuen wir uns sehr.

Das Präsidium wird über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie über die aktuelle Lage der Rechtsanwaltschaft berichten.

Als besonderes „Schmankerl“ präsentiert die Rechtsanwaltskammer München das bundesweit bekannte Stuttgarter Juristenkabarett.



Stuttgarter Juristenkabarett: Bei der Rechtsberatung im Supermarkt.

Beim anschließenden Imbiss und Umtrunk im Foyer des Hotels haben Sie die Möglichkeit, sich mit Kolleginnen und Kollegen auszutauschen.

Eine formelle Einladung zur Kammerversammlung nebst detaillierter Tagesordnung erfolgt gesondert.

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

haben Sie es schon gemerkt? Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer ist aufgewacht. Sie hat die Ärmel hochgekremgelt und sowohl die Fachanwaltsordnung, als auch die Berufsordnung energisch geändert.

Die 1. Satzungsversammlung (1995-1999) hatte mit BORA und FAO ein respektables neues Berufsrecht geschaffen und damit auch – über die deutschen Grenzen hinaus – Anerkennung gefunden, in manchem gar als Vorbild gewirkt. Die 2. Satzungsversammlung (1999-2003) schien dagegen von einer merkwürdigen Lethargie befallen zu sein. Ihre Debatten waren oft genug vom Nachhall der großen Anstrengungen der 1. Satzungsversammlung, von der Wiederholung bekannter Argumente geprägt. So kam sie über einzelne Korrekturen der Berufssatzung nicht hinaus. Sie vermochte nicht auf die Hammerschläge der Rechtsprechung zu reagieren, mit denen die Relikte ständischer Bevormundung im anwaltlichen Werberecht zertrümmert wurden. Sie schaffte es auch nicht, die ihr anvertraute Erweiterung der Fachanwaltschaften konsequent zu einem positiven Alleinstellungsmerkmal der Anwaltschaft auszubauen. Nach langem Kreisen gearbete sie in ihrer buchstäblich letzten Sitzung als einziges Mäuslein den Fachanwalt für Versicherungsrecht.

Es spricht für die Kraft der Satzungsversammlung als des von der gesamten Anwaltschaft demokratisch gewählten Organs, dass es der im Herbst 2003 angetretenen 3. Satzungsversammlung gelang, den Reformstau aufzulösen. Das lag zum Teil sicherlich an einem gewissen Generationswechsel der Delegierten, zum Teil aber auch daran, dass durch die Reihen der Altgedienten ein Ruck zu gehen schien.

Schon in der 2. Sitzung wurden am 26.04.2004 die verfassungsrechtlich bedenklichen Beschränkungen der Kurzbezeichnungen von Sozietäten in § 9 Abs. 2 und Abs. 3 a.F. BORA aufgehoben. Durch eine Vielzahl von Ausschusssitzungen penibel vorgeht, gelang auch bei den Fachanwaltschaften ein Durchbruch. In einem zweitägigen Sitzungsmarathon beschloss die 3. Satzungsversammlung in ihrer 3. Sitzung am 22./23.11. des vergangenen Jahres nicht weniger als sechs neue Fachanwaltsbezeichnungen und definierte die Anforderungen in sechs neuen Paragraphen der FAO (§§ 14 b bis 14 g FAO). Auch wenn die Regelungen aus satzungrechtlichen Gründen voraussichtlich erst zum 01.07. dieses Jahres in Kraft treten können, laufen die Kurse für die neuen Fachanwaltschaften Medizinrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht sowie Transport- und Speditionsrecht an. Weitere Fachanwaltschaften werden in überschaubarer Zeit folgen.

Wir Anwälte sollten die Chance der Fachanwaltschaft ergreifen. Sie erlaubt eine durch die Kam-

mern überprüfte und damit zertifizierte Herausstellung besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie dient durch eine berufsrechtlich sanktionierte Fortbildungsverpflichtung der Qualitätssicherung. In einer Zeit, in der ein neues Rechtsdienstleistungsgesetz die Anbieter legaler Dienstleistungen auf dem umkämpften Markt der Rechtsberatung deutlich vermehren wird, ist die Chance der Werbung mit zertifizierten und damit rechtlich geschützten Fachanwaltsbezeichnungen bei einem durch Fortbildung gesicherten Qualitätsstandard unverzichtbar. Und, ganz nebenbei: Nach allen statistischen Erhebungen verdienen Fachanwälte deutlich mehr als der Durchschnitt.

Zu Recht hat die BRAK die Komponente des Verbraucherschutzes bei der Verbreiterung der Fachanwaltschaft herausgestellt. Dem Verbraucherschutz dient auch die vollständige Neufassung des § 7 BORA, den die Satzungsversammlung in ihrer 4. Sitzung am 21.02.05 beschlossen hat. Dieses „Herzstück“ des anwaltlichen Werberechts sah bisher vor, dass der Anwalt die Bezeichnungen Interessenschwerpunkt und Tätigkeitsschwerpunkt zu verwenden hatte, wenn er mit Angaben zu Teilbereichen seiner Berufstätigkeit werben wollte. Diese restriktive Terminologie hat die Satzungsversammlung nun aufgegeben. Die Neufassung sieht eine Generalklausel vor, wonach der Anwalt mit Angaben über Teilbereiche seiner Berufstätigkeit werben darf, wenn er Kenntnisse nachweisen kann, die seinen Angaben entsprechen. Will er qualifizierende Hinweise („Spezialist“) gebrauchen, so muss er nachhaltig auf diesem Gebiet tätig gewesen sein. Damit soll eine Irreführung des rechtsuchenden Publikums vermieden werden bei gleichzeitig größtmöglicher Gestaltungsfreiheit deswerbenden Anwalts. Der Qualitätssicherung und damit dem Verbraucherschutz dient auch die nun in der Satzung verankerte besondere Fortbildungspflicht auf dem Gebiet werbend herausgestellter Teilgebiete, deren Erfüllung auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer nachzuweisen ist.

Das Berufsrecht wurde, so meine ich, durch die neu beschlossenen Satzungsregelungen vorangebracht. Die Satzungsversammlung wird sich neben einer konsequenten Weiterentwicklung der Fachanwaltschaft intensiv mit dem Bereich der Interessenkollision, namentlich mit der Problematik des Sozietätswechsels befassen müssen. Die Arbeit ist keineswegs zu Ende. Der energische Anfang, den die 3. Satzungsversammlung für ihre Arbeit gefunden hat, macht Mut.

Ihr

Hansjörg Staehle
Präsident

■ Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2005

1. Entwicklung der Mitgliederzahlen

Die Kammer hatte am 1. Januar 2005 16.017 Mitglieder, damit 740 mehr als am 01. Januar 2004. In Prozenten ist das eine Steigerung um rund 4,6 % gegenüber knapp 4,5 % im vergangenen Jahr.

Die Neuzulassungen (einschließlich der Zulassungswechsel in den Kammerbezirk sowie der Wiederzulassungen) haben, für sich genommen, also ohne Abzug der Lösungen, im Jahre 2004 wiederum die Marke von 1.000 überschritten und einen Wert von 1.196 erreicht. Im Jahre 2003 betrug die Zahl der Neuzulassungen 1.158, im Jahre 2002 1.264.

2. Verteilung im Kammerbezirk und Frauenquote

Von extremem Ungleichgewicht ist nach wie vor die Verteilung innerhalb des Kammerbezirks.

Bei dem Amtsgericht München und damit dem Landgericht München I, d. h. im Stadt- und Landkreis München, sind rund 10.246 Anwälte zugelassen. Die übrigen 5.771 Anwälte verteilen sich auf die anderen neun Landgerichtsbezirke.

Leicht gestiegen ist die Frauenquote. Von den 16.017 Kammermitgliedern per 1. Januar 2005 sind 4.963 weiblich. Dies entspricht einem Anteil von 30,99 % gegenüber 30,24 % im Jahre 2003.

3. Ausländische Anwälte

Von der Zahl her spielen die ausländischen Kolleginnen und Kollegen nach wie vor eine untergeordnete Rolle. Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), das seit nunmehr genau vier Jahren in Kraft ist, hat bislang zu keiner nachhaltigen Änderung geführt.

Bei rund 16.000 Kammermitgliedern gibt es nur 64 Kolleginnen und Kollegen, die sich als ausländische Anwälte aufgrund des europäischen Rechts (EuRAG) oder des GATT/GATS-Abkommens (siehe § 206 BRAO) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München niedergelassen haben (gegenüber 60 im Jahre 2003).

Entsprechendes gilt für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die nach dem Gesetz über die Eignungs-

prüfung den Status eines deutschen Rechtsanwalts erlangt haben. Deren Zahl ist fast unverändert und beträgt jetzt 39.

Mit dem Beitritt von insgesamt zehn osteuropäischen Staaten zur EU per 1. Mai 2004 kann sich die Entwicklung deutlich beschleunigen. Nunmehr sind auch die Kolleginnen und Kollegen aus diesen Ländern berechtigt, sich bei uns niederzulassen oder dienstleistend tätig zu werden oder aber die Eignungsprüfung zu absolvieren.

4. Anwaltsgesellschaften

Die Zahl der Rechtsanwaltsgesellschaften (§§ 59 c ff. BRAO) ist nach wie vor gering und nimmt nur allmählich zu. Derzeit sind 29 Anwalts-GmbH eingetragen.

Demgegenüber erfreuen sich die Partnerschaftsgesellschaften nach wie vor großer Beliebtheit. Die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften, an denen Rechtsanwälte entweder allein oder zusammen mit Angehörigen anderer freier Berufe beteiligt sind, erreichte per 1. Januar 2005 einen Wert von 139. In dieser Zahl nicht enthalten sind bloße Zweigstellen von Partnerschaftsgesellschaften, die ihren Hauptsitz außerhalb des Kammerbezirks haben.

5. Tätigkeit des Vorstands und seiner Abteilungen

Der Vorstand und seine Abteilungen haben im Jahre 2004 insgesamt 110 Sitzungen abgehalten. Der Vorstand hat elfmal getagt, das Präsidium zweiundzwanzigmal; die Abteilungen kamen, zusammen genommen, auf 84 Sitzungen.

Aus der Arbeit der Abteilungen sind die Neuzulassungen im Bereich der Fachanwaltschaften hervorzuheben. Per 1. Januar 2005 hatte die Kammer insgesamt 1.941 Fachanwälte, davon 556 weibliche (das sind ca. 28,6 % aller Fachanwälte). Im Einzelnen verteilen sich die Fachanwälte auf die derzeit acht Fachanwaltschaften wie folgt:

- 603 Fachanwälte für Familienrecht
- 509 Fachanwälte für Arbeitsrecht
- 468 Fachanwälte für Steuerrecht
- 159 Fachanwälte für Strafrecht
- 100 Fachanwälte für Verwaltungsrecht
- 54 Fachanwälte für Insolvenzrecht
- 43 Fachanwälte für Sozialrecht
- 5 Fachanwälte für Versicherungsrecht.

Damit ist der Prozentsatz an Fachanwälten im Kammerbezirk auf 12,1 % gestiegen.

Die Abteilungen für Gebührenrecht haben einschließlich der Schiedsgutachten, die die Kammer zur Vermeidung von Honorarprozessen auf Antrag beider Seiten erstellt, im Jahre 2004 insgesamt 150 Gutachten erstattet gegenüber 122 im Jahre 2003.

Wieder deutlich zugenommen hat die Arbeit der Abteilungen für Berufsrecht. Im Jahre 2004 betrug die Zahl der insgesamt erledigten Beschwerden 423 gegenüber 374 im Jahr zuvor. Die Zahl der Rügen erreichte einen Wert von 39 gegenüber 58 im Jahre 2003. 167 Angelegenheiten wurden an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens abgegeben (gegenüber 109 im Jahr zuvor). 217 Beschwerdeverfahren wurden eingestellt (Vergleichszahl für 2003: 207).

6. Anwaltsgerichtsbarkeit

Im Jahre 2004 hatte das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München 58 Neuzugänge zu verzeichnen (64 im Jahre 2003). Insgesamt ist die Arbeitsbelastung des Anwaltsgerichtes gleich geblieben. Durch Urteile wurden – genau wie im Vorjahr – 24 Verfahren erledigt.

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof ist bekanntlich nicht nur Berufungsinstanz in Disziplinarsachen, sondern zugleich eine Art besonderes Verwaltungsgericht, vornehmlich für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammer zur Zulassung und zum Widerruf. Zweite Instanz in diesem Bereich ist der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofes.

Im Jahre 2004 musste sich die Kammer insgesamt 22 verwaltungsrechtlichen Verfahren vor dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof stellen. In zehn Fällen kam es zu Verhandlungen vor dem Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs.

Auffallend war erneut die Häufigkeit der Verfahren um den Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO).

7. Rechtsanwaltsfachangestellte

Im Jahre 2004 wurden 554 Ausbildungsverhältnisse neu eingetragen gegenüber 650 Ausbildungsverhältnissen im Jahre 2003. Das ist ein Rückgang um fast 100; der Bestand an Ausbildungsverhältnissen hat aber mit insgesamt 1.721 gegenüber 1.771 im Jahre 2003 nur um 50 abgenommen.

Insgesamt 606 Auszubildende haben an den Abschlussprüfungen teilgenommen (gegenüber

562 im Jahre 2003), davon 539 mit Erfolg (im Jahre 2003: 469). Damit ist die Erfolgsquote gegenüber dem Jahre 2003 (83,45 %) nahezu konstant geblieben und erreichte dieses Mal einen Wert von 87,01 %.

Im Jahre 2004 ist auch die Prüfungsordnung der Kammer für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum Rechtsfachwirt in Kraft getreten und haben insgesamt 25 Kursteilnehmer die Prüfung bestanden (23 weibliche Teilnehmer und 2 männliche).

Engagierte Rechtsanwaltsfachangestellte haben auf diese Weise die Möglichkeit, sich weiter zu qualifizieren und im Beruf voranzukommen. Die Kammer unterstützt diese Art der Weiterbildung nachhaltig.

8. Fortbildungsprogramm

Besonders rege war wieder die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen der Kammer. Insgesamt fanden im Jahre 2003 genau 117 Abendveranstaltungen für die Anwälte der Kammer statt mit 7.435 Teilnehmern.

Wert hat die Kammer wieder darauf gelegt, den Fachanwälten die preisgünstige Fortbildung im Umfang von jährlich zehn Stunden (§ 15 FAO) zu ermöglichen.

Statistisch gesehen hat jedes zweite Kammermitglied an einer Fortbildungsveranstaltung der Kammer teilgenommen.

Für die Mitarbeiter der Kanzleien wurden zusätzlich 39 Einzelabende ausgerichtet, zu denen sich 1.551 Teilnehmer einfanden.

■ Satzungsversammlung beschließt sechs neue Fachanwaltschaften

Die Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 22. und 23. November 2004 mit jeweils deutlichen Mehrheiten die Einführung sechs neuer Fachanwaltschaften beschlossen.

Neue Fachanwaltsbezeichnungen wurden für die folgenden Rechtsgebiete beschlossen:

- Medizinrecht
- Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Verkehrsrecht
- Bau- und Architektenrecht
- Erbrecht
- Transport- und Speditionsrecht.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung bedürfen zum Inkrafttreten noch der Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz und der anschließenden Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen, womit frühestens zum 1. Juli 2005 zu rechnen ist.

Damit sind mit den bereits bestehenden acht Fachanwaltschaften (Steuer-, Verwaltungs-, Straf-, Familien-, Arbeits-, Sozial-, Insolvenz- und Versicherungsrecht) 14 Fachqualifikationen auf dem Rechtsmarkt.

Auch für die neuen Fachanwaltschaften müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besondere praktische und theoretische Kenntnisse nachweisen. Fachanwälte müssen sich jährlich auf diesen Rechtsgebieten fortbilden.

Anträge zu den neuen Fachanwaltschaften können jedoch frühestens nach Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer gestellt werden. Weitere Informationen zur Fachanwaltschaft finden Sie auf der Internetseite der RAK München (www.rak-muenchen.de, siehe dort unter *Anwalt-Service*).

■ Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit

Auf der 4. Sitzung der 3. Satzungsversammlung vom 21.02.2005 hat diese die bisher in § 7 BORA verankerte Regelung, dass über Teilbereiche der Berufstätigkeit nur mit Interessens- und Tätigkeitsschwerpunkten geworben werden darf, aufgegeben.

§ 7 BORA wurde wie folgt neu gefasst:

§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit

(1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.

(2) Benennungen nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.

(3) Wer Teilbereiche der Berufstätigkeit benennt, ist verpflichtet, sich auf diesen Gebieten fortzubilden. Auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer ist dies nachzuweisen.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.

Die Regelungen müssen noch ausgefertigt und vom Bundesministerium der Justiz genehmigt werden. Mit einem Inkrafttreten der neuen Regelung ist in der 2. Jahreshälfte 2005 zu rechnen.

■ Mediatorenliste

Die Rechtsanwaltskammer München beabsichtigt, auf ihrer Homepage eine Liste von Anwaltsmediatoren zu veröffentlichen. Interessierte Kolleginnen und Kollegen können sich bei der Kammer melden; wir bitten um Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 7 a BORA erfüllt sind.

Nach § 7 a BORA darf sich als Mediator bezeichnen, „wer durch geeignete Ausbildung nachweisen kann, dass er die Grundsätze des Mediationsverfahrens beherrscht“. Dies ist der Fall, wenn die Teilnahme an einem mindestens 90-stündigen Mediationskurs einschließlich praxisorientierter Rollenspiele belegt wird.

■ Einladung zum Kolloquium bei der IHK Schwaben

Die IHK Schwaben veranstaltet im Zusammenwirken mit der Handwerkskammer Schwaben und der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München am 21.07.2005 in der Zeit von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr im Veranstaltungszentrum der IHK Schwaben, Stettenstr. 1, 86150 Augsburg, ein Kolloquium mit dem Titel: „Die Kommunikation zwischen Sachverständigen, Rechtsanwälten und Richtern“. Voraussichtliche Themen dieses Kolloquiums sind der Beweisbeschluss (Abfassung eines Beweisbeschlusses, unrichtiger und lückenhafter Beweisbeschluss) sowie die Anforderungen an ein Ergänzungsgutachten und an die Erläuterung von Gutachten. Diese Veranstaltung, die von dem Präsidenten des LG Augsburg angeregt wurde, soll einen Austausch der jeweiligen Positionen der am Prozess Beteiligten ermöglichen.

Es geht hierzu sehr herzliche Einladung.

■ Aktuelle Rechtsprechung zur Fachanwaltsordnung – Teil 1

1. Nachweis der besonderen praktischen und theoretischen Kenntnisse

Ausgangspunkt für die Überprüfung der Voraussetzungen zur Erteilung der Befugnis eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen, ist nach §§ 4 bis 6 FAO der Nachweis der besonderen praktischen und theoretischen Kenntnisse. Dabei darf der Fachausschuss prüfen, ob die theoretischen Kenntnisse nachgewiesen und ob die aufgelisteten Fälle unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder schwierig sind und inwiefern sie der Gewichtung unterliegen (BayAGH 26.05.2004 I-13/03).

Immer dann jedoch, wenn der Antragsteller Unterlagen, die den Anforderungen nach §§ 4 bis 6 FAO entsprechen, vorlegt, darf darüber hinaus nicht die fachliche Qualifikation eines Bewerbers geprüft werden (BGH 23.09.2002 – AnwZ (B) 40/01 = BRAK-Mitt. 2003, S. 29; Deppert, BRAK-Mitt. 2003, S. 44.). Die Frage, ob der Anwalt gut oder schlecht gearbeitet hat, darf der Fachausschuss nicht prüfen – dies macht gegebenenfalls die Haftpflichtversicherung.

Möglich ist nach der Rechtsprechung des BGH auch der Nachweis der theoretischen Kenntnisse durch die Vorlage von **Richterbestätigungen**.

Hierbei sei auf

BayAGH 25.09.2002, BRAK-Mitt. 2002, 85; Schleswig-Holstein. AGH 15.08.2002 – 2 AGH 3/02, BRAK-Mitt. 2002, 87 und 04.05.2004 – 2 AGH 2/03, BRAK-Mitt. 2004, 179

verwiesen.

Immerhin hat der BGH in seiner Entscheidung vom 19.06.2000 (BRAK-Mitt. 2000, 256 = NJW 2000, 1645) „Richterbestätigungen“ als „andere geeignete Unterlagen“, die § 6 Abs. 1 FAO zulässt, anerkannt: Damals war es ausreichend, dass dem Strafverteidiger in 26 Stellungnahmen amtliche Vertreter der Justiz, leitende Oberstaatsanwälte, Präsidenten der zuständigen Oberlandes-, Land- und Amtsgerichte überdurchschnittliche – theoretische – Leistungen bestätigt hatten.

Nur in **einem** weiteren Fall hatte – soweit veröffentlicht – die Rechtsprechung (der Schleswig-Holsteinische AGH) Richterbestätigungen darüber hinaus anerkannt: Es handelte sich um einen Familienrechtler, der eine Singular-Zulassung beim OLG hatte und dort tatsächlich im Wesentlichen seit Jahrzehnten im Familienrecht tätig war.

Der Schleswig-Holsteinische AGH fordert für Richterbestätigungen

„dass der Antragsteller speziell auf dem Gebiet des Familienrechts über besondere, jederzeit präsente theoretische Kenntnisse auf allen Gebieten dieses Rechtsgebietes verfügt, die denen gleichwertig sind, die in regelmäßig geforderten Fachlehrgang erworben werden müssen.“

Auch der BayAGH hat in seiner Entscheidung vom 25.09.2002 (BRAK-Mitt. 2003, S. 85), strenge Maßstäbe gesetzt: Er fordert

aussagekräftige Stellungnahmen, die insbesondere erkennen lassen, dass sich die Kenntnisse auf alle in den §§ 8 bis 14a FAO für das jeweilige Fachgebiet aufgestellte Bereiche erstrecken müssen und – dem Aktualitätserfordernis des § 4 Abs. 2 FAO entsprechend – nicht länger als 4 Jahre zurückliegen dürfen. Auch den Anforderungen des § 2 Abs. 2 FAO muss Rechnung getragen werden: Die Bescheinigungen müssen deutlich machen, dass die theoretischen Kenntnisse erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

Sind Bescheinigungen nicht „hinreichend konkret“ bezüglich der anwaltspezifischen Kenntnisse einschließlich der notwendigen europarechtlichen Bezüge, so sind sie wertlos.

2. Die Falllisten

Es ist kein Einzelfall, dass die fehlende Systematik, die fehlende Ordnung und die Unübersichtlichkeiten von Falllisten zu Klagen Anlass geben. Die Falllisten werden gelegentlich mit der Aufforderung, diese systematisch zu erstellen, zurückgeleitet oder der Antrag gleich abgelehnt. Der BGH hat, als ihm solch ein Fall zur Entscheidung angetragen worden ist, Vorgaben gegeben. Auch der BayAGH wurde diesbezüglich beschäftigt.

Sedes materiae ist § 6 Abs. 3 FAO: Zum Nachweis des Vorliegens besonderer praktischer Erfahrungen sind Falllisten vorzulegen. Diese müssen regelmäßig (Ausnahmen sind also zugelassen) folgende Angaben enthalten:

- Aktenzeichen
- Gegenstand
- Zeitraum
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens.

Auf Verlangen des Fachausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

a) Der BGH ist in seinem Beschluss vom 21. Mai 2004 – AnwZ (B) 36/01 = NJW 2004, S. 2748 BRAK-Mitt. 2004,234 – der Auffassung, dass die Fallliste **nachvollziehbar** die Prüfung ermöglichen muss,

1. ob die aufgenommenen Fälle dem angegebenen Fachgebiet entstammen,
2. ein zusammenhängender Lebenssachverhalt nicht unzulässig mehrfach erfasst ist,
3. die Anzahl der erforderlichen gerichtlichen Fälle erreicht und
4. die Frist von drei Jahren eingehalten ist.

Die Fallliste muss eine **Plausibilitätsprüfung** ermöglichen; sie ist Voraussetzung dafür, die Angaben durch anonymisierte Arbeitsproben stichprobenartig überprüfen zu können.

Deshalb sind die aufgelisteten Fälle möglichst genau zu dokumentieren, der Gegenstand sollte so aussagekräftig sein, dass in wenigen Worten die Feststellung der Identität des zu überprüfenden Falls mit der Arbeitsprobe möglich ist. Nur wenn eine Plausibilitätsprüfung anhand der Angaben nicht möglich ist, kann die Fallliste zurückgereicht werden.

Um eine Plausibilitätsprüfung zu ermöglichen, bedarf es nicht der vollen Namensangaben der Parteien. Die Parteinamen können abgekürzt werden; Ortsbezeichnung, Alter oder Familienstand können hinzugefügt werden. Eine Abkürzung muss aber ermöglichen, die vorgelegten Arbeitsproben tatsächlich dem entsprechenden Fall zuzuordnen. Dies kann durch eingehende, unterscheidungsfähige Darstellung des Sachverhalts geschehen. Allerdings **müssen** aus der Fallliste – auch ohne Namensangaben – die Erfordernisse, die § 5 Abs. 1e FAO an die Fälle setzt, erkennbar werden.

b) Auch der BayAGH hatte, wenn auch schon zwei Jahre früher, sich mit den Falllisten beschäftigt.

In seinem Beschluss vom 06.11.2002 – BayAGH I-14/02 (BRAK-Mitt. 2003, S. 138) betont der BayAGH, Angaben zum **Gegenstand der Angelegenheit** im Sinne des § 6 Abs. 3 FAO dürfen sich nicht auf „bloße Schlagworte“ beschränken. Sie sind sonst nicht überprüfbar. Ein Schlagwort wie „Beratung“ oder „Einspruch“, „Zeugnis“, „Wahrnehmung Güteverhandlung“, „Lohnfortzahlung“ lässt nicht annähernd erkennen, welches Maß an **geistiger Auseinandersetzung** bzw. **Durchdringung fachbezogener Fragen**

im Einzelfall zu leisten war. Wenn offen bleibt, ob für einzelne Rechtsbehelfe mehr als floskelhafte Begründungen gefertigt sind, ist dies nicht ausreichend:

Wörtlich sagt der BayAGH, a.a.O.:

„Die Fallliste lässt keinesfalls ausreichend erkennen, dass der Antragsteller über ausreichende praktische Erfahrungen im Steuerrecht verfügt, die über bloße allein steuerrechtliche Fähigkeiten einer Hilfskraft hinaus gehen und damit als ausreichend gewichtig gewertet werden kann.“

Der Sinn der Bestimmung über die Vorlage von Arbeitsproben bestehe eben darin, etwaigen Zweifeln an der Richtigkeit der in den Falllisten enthaltenen tatsächlichen Angaben zu den einzelnen Fällen und zu deren selbständiger Bearbeitung nachzugehen, allerdings verbiete es sich zu prüfen, ob

„der Antragsteller bei der Lösung der Fälle von praxisfremden und teilweise geradezu falschen Erwägungen sich habe leiten lassen. Eine fachliche Überprüfung ist unzulässig.“ (BayAGH I – 34/01 B. v. 12.03.2003)

Rechtsanwalt Michael Then,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München

■ Mittelgebühr nach Nr. 2400 VV RVG – Erste Entscheidungen

Auf Grund zahlreicher Anfragen aus der Kollegenschaft sind im Folgenden auszugsweise erste amtsgerichtliche Entscheidungen zum Thema Mittelgebühr im Rahmen der Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG abgedruckt.

1. Amtsgericht München, Urteil vom 29.12.2004 (343 C 32462/04)

„...Auch der von der Klagepartei verlangte Betrag bei den Rechtsanwaltskosten in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2400 RVG erscheint angemessen.

Es handelt sich um eine durchschnittliche Angelegenheit schon deshalb, weil bei unfallbedingten Wiederherstellungskosten in Höhe von EUR 1.251,10 fraglich sein konnte, ob auch die vorgegerichtlichen Gutachtenkosten in Höhe von EUR 274,22 zu erstatten sind, weil die Höhe der Wiederherstellungskosten in einem Grenzbereich liegen, bei dem teilweise in der Rechtsprechung die Gut-

achterkosten in voller Höhe in Ansatz zu bringen sind, teilweise nach anderer Auffassung auch nicht.

Demzufolge handelt es sich nicht um einen unterdurchschnittlichen Fall, so dass eine Gebühr von 1,3 Geschäftsgebühr angemessen erscheint...“

2. Amtsgericht Landstuhl, Urteil vom 23.11.2004 (4 C 189/04)

„...Das Gericht ist der Auffassung, dass auch im vorliegenden Fall einer zügigen Verkehrsunfallabwicklung eines Sachschadens ohne Besprechung(en) eine Geschäftsgebühr von 1,3 gerechtfertigt ist.

Zwar beträgt die Mittelgebühr nach Nr. 2400 VV RVG nach der eindeutigen Begründung des Gesetzgebers in durchschnittlichen Fällen 1,5. Wenn jedoch Umfang und Schwierigkeit der Sache nur von durchschnittlicher Natur sind, verbleibt es nach dem so formulierten Willen des Gesetzgebers bei der Regelgebühr von 1,3.

Das Gericht sieht – auch in der zügigen – Verkehrsunfallabwicklung eine durchschnittliche Angelegenheit. Hierin liegt – entgegen der Auffassung der Beklagten – kein besonders einfach gelagerter Fall, der sich in der Addition verschiedener Schadenspositionen einschließlich deren Rechnungsübersendung erschöpft...“

Dies ergibt sich aus Folgendem:

Die Geschäftsgebühr wird mit der ersten Tätigkeit des Anwalts ausgelöst, in der Regel mit der Entgegennahme der Information (Vorbemerkung 4.2. Abs. 2 VV RVG). Es entspricht sodann dem Wesen jeder Unfallabwicklung, dass der Rechtsanwalt im Vorfeld der Bezifferung des Schadens vielfältige Tätigkeiten erbringt. In der Regel ist die Haftpflichtversicherung des Schädigers zu ermitteln, es sind mit dem Geschädigten die Vielzahl der möglichen Schadenspositionen mit jeweiligen Besonderheiten zu besprechen und zu klären. Zudem ist der Rechtsanwalt gehalten, Hinweise auf Verpflichtungen der Geschädigten zur Schadensminderung in verschiedenen Bereichen zu erteilen. Danach erst erfolgt die Bezifferung des Schadens der jeweiligen Haftpflichtversicherung gegenüber mit entsprechendem Schriftwechsel bis zur endgültigen Schadensregulierung. Diese Gesamttätigkeit rechtfertigt bei der Unfallabwicklung mindestens die Regelgebühr, wenn keine weiteren Besonderheiten hinzutreten.

Soweit die Beklagten vortragen, mit der Bezahlung einer Geschäftsgebühr von 0,8 – statt wie früher nach BRAGO 7,5/10 – ergäbe sich schon eine Gebührenerhöhung von knapp 7 %, bei Ansatz von 1,3 sogar eine Erhöhung von ca. 73 % – führt dies nicht zu einer anderen Beurteilung.

Das für das Gericht maßgebende RVG beinhaltet eine völlig neue Gebührenstruktur:

Gebührenminderungen in einzelnen Teilbereichen (z. B. durch den Wegfall der Besprechungs- und Beweisgebühr) werden durch Gebührenerhöhungen in anderen Bereichen kompensiert. Das RVG ist als Gesamtregelwerk zu verstehen, das nach dem Willen des Gesetzgebers die Rechtsanwaltsgebühren anheben wollte, und zwar nicht durch eine lineare Anpassung (vgl. Hartung NJW 2004, 1409 ff. unter Hinweis auf die amtl. Begründung). Aus diesem Grunde verbietet sich auch eine isolierte Betrachtungsweise einer einzelnen Regelung, die den Gesamtcharakter des Regelwerkes außer Acht lässt...“

3. Amtsgericht Karlsruhe, Urteil vom 14.12.2004 (5 C 440/04)

„...Gemäß VV 2400 hat der klägerische Prozessbevollmächtigte zu Recht die Regelgebühr von 1,3 in Höhe von EUR 172,90 zzgl. Auslagenpauschale von EUR 20,00 und MwSt. von EUR 30,86 in Ansatz gebracht.

Aus der Begründung zum Gesetzentwurf (Drucksache 15/1971) Seite 207, linke Spalte, ergibt sich, dass die Regelgebühr bei 1,3 liegt. Die Mittelgebühr ist bei einem Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5 bei 1,5 anzusetzen. Wenn Umfang und Schwierigkeit der Sache nur von durchschnittlicher Natur sind, verbleibt es nach der Gesetzesverkündung bei der Regelgebühr von 1,3, lediglich dann, wenn gemäß Begründung zu VV 2400 die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war, kann der Rechtsanwalt eine Gebühr von mehr als 1,3 fordern ... In Anbetracht des Unfallhergangs, der durchschnittlichen Bedeutung der Angelegenheit, des Regulierungsverfahrens, das weiteren Schriftwechsel zur Haftungsbefreiung erforderlich machte, ist das Gericht der Ansicht, dass eine durchschnittliche anwaltliche Tätigkeit vorliegt. Die Vermögens und Einkommensverhältnisse der Klägerin sind nicht bekannt, so dass sie hier keine Berücksichtigung finden können. Es handelt sich somit um eine einfache Regulierungssache, die zu einem Gebührenanspruch von 1,3 führt (Gerold/Schmidt, Kommentar zum RVG, Randnummer 96 zu VV 2400 bis 2403)...“

4. Amtsgericht Hagen, Beschluss vom 03.01.2005 (19 C 572/04)

„...Die Mittelgebühr einer Geschäftsgebühr gem. Nr. 2400 VV RVG ist aus dem Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5 zu ermitteln und beträgt für durchschnittliche Angelegenheiten grundsätzlich 1,5. Diese Mittelgebühr wird durch die Anmerkung zu 2400 VV auf einen Wert von 1,3 begrenzt sofern die anwaltliche Tätigkeit nicht umfangreich oder schwierig war (sog. Schwellengebühr). Für die vor-

prozessuale Beteiligung eines Rechtsanwalts an der Regulierung eines Schadens kann der Rechtsanwalt grundsätzlich diese Schwellengebühr verlangen, solange der Fall nicht umfangreich und nicht schwierig war. Da sich die Beklagten zu dieser Frage nicht geäußert haben, ist insofern zugunsten des Klägers davon auszugehen, dass die vom Prozessbevollmächtigten des Klägers angesetzte Schwellengebühr begründet war...“

5. Amtsgericht Bielefeld, Urteil vom 28.12.2004 (41 C 1221/04)

„...Bei der nach § 14 RVG nach billigem Ermessen vorzunehmenden Gebührenbestimmung ist von einer Mittelgebühr von 1,5 auszugehen. Dann ist anhand der einzelnen Umstände des § 14 RVG zu prüfen, ob eine Erhöhung oder eine Verringerung der Mittelgebühr von 1,5 angezeigt ist. Die so gefundene Gebühr ist auf 1,3 zu begrenzen, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht umfangreich oder nicht schwierig war. Denn nach der Anmerkung zu Nr. 2400 VV kann eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden, wenn die anwaltliche Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

Danach lässt sich aber nicht feststellen, dass die begehrte Geschäftsgebühr von 1,3 ermessensmissbräuchlich ist. Dies wäre sicherlich dann der Fall, wenn alle für die Gebührenhöhe maßgebenden Umstände eine Gebühr im unteren Bereich rechtfertigen würden. Dies ließ sich jedoch aus dem Vorbringen der Beklagten nicht entnehmen. Weder hat die Beklagte vorgetragen, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Klägerin noch die Bedeutung der Angelegenheit für die Klägerin unterdurchschnittlich waren. Liegt aber allein der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit im unteren Bereich, so rechtfertigt dies möglicherweise zwar keine Mittelgebühr in Höhe von 1,5, lässt umgekehrt aber auch nicht erkennen, dass die begehrte Gebühr von 1,3 eine ermessensmissbräuchliche Bestimmung darstellt...“

■ Tagung der Gebührenreferenten

Unter dem Vorsitz von RA Dr. von Heimendahl aus München fand am 30.10.2004 in Nürnberg die 49. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt. Im Folgenden seien die wichtigsten Ergebnisse der Tagung zusammengefasst:

Bemessungskriterien

Die Gebühr muss in jedem Einzelfall nach den Kriterien des § 14 RVG bestimmt und begründet wer-

den. Die Gebührenreferenten stellten einstimmig folgende gemeinsame Auffassung fest:

„1. Die generelle Festlegung einer konkreten Gebühr für eine Vielzahl von Einzelfällen widerspricht dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

2. Die konkrete Gebühr im Einzelfall muss unter Zugrundelegung der Bemessungskriterien des § 14 RVG aus dem vollen Gebührenrahmen bestimmt werden.

3. Deshalb wird eine substantiierte Darlegung der maßgeblichen Gesichtspunkte des Einzelfalles zu den Bemessungskriterien des § 14 RVG bereits mit der Gebührenrechnung empfohlen.“

Rationalisierungsabkommen

Zu der Vorgehensweise der Rechtsschutzversicherer, die so genannte Rationalisierungsabkommen mit Gebührenvorschlägen anbieten, die unterhalb der der Regulierung nach BRAGO liegen, wurde folgende gemeinsame Auffassung einstimmig festgestellt:

„Die von den Rechtsschutzversicherungen angebotenen so genannten Rationalisierungsabkommen sind gesetzwidrig und unwirksam, soweit mit ihnen generell die gesetzlichen Gebühren unterschritten werden sollen und in den Fällen des gesetzlichen Rahmens der Rechtsanwalt sich die Möglichkeit von vornherein abschneidet, sein Ermessen auszuüben.“

„DAV-Abkommen“

Mit Inkrafttreten des RVG ist das so genannte „DAV-Abkommen“ bzw. die Greißinger-Gebhardt-Empfehlung zur Gebührenabrechnung bei der Regulierung von Unfallschäden obsolet geworden. Hierzu bieten zwischenzeitlich Haftpflichtversicherer wie die Württembergische Versicherungs-AG, die DEVK Versicherung und die Allianz Versicherung eine Gebührenregelung an, die sich an das frühere DAV-Abkommen anlehnt mit einer entsprechenden Erhöhung von 20 %, so beispielsweise nunmehr eine 1,8 Gebühr für die frühere 15/10 Geschäftsgebühr. Die Gebührenreferententagung hat hierfür die Auffassung vertreten, dass diese Angebote konsensfähig sind, weil sie die Arbeit erleichtern und Streit vermeiden.

Diese Angebote haben noch keine allgemeine Wirkung, sondern müssen vereinbart werden. Die Tagungsversammlung erachtete es als sinnvoll, alle Versicherer einzubeziehen und hierzu entsprechende Verhandlungen zu führen.

■ „Rationalisierungsabkommen“ der Rechtsschutzversicherer – Aufruf an die Kollegenschaft

Seitdem am 1. Juli 2004 das RVG in Kraft getreten ist, versuchen Rechtsschutzversicherungen eine Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen zur Unterschrift für so genannte Rationalisierungsabkommen zu bewegen. Sinn dieser „Rationalisierungsabkommen“ ist die vorherige Festlegung auf bestimmte Gebühren für bestimmte anwaltliche Tätigkeiten.

Die Gebührenrechtsreferentenkonferenz hat sich hierzu in ihrer Tagung vom 30.10.2004 wie folgt geäußert:

„Die von den Rechtsschutzversicherungen angebotenen so genannten Rationalisierungsabkommen sind gesetzwidrig und unwirksam, soweit mit ihnen generell die gesetzlichen Gebühren unterschritten werden sollen und in den Fällen des gesetzlichen Rahmens der Rechtsanwalt sich der Möglichkeit von vornherein abschneidet, sein Ermessen auszuüben“.

Derzeit wird geprüft, ob kartellrechtlich gegen die Rechtsschutzversicherer vorgegangen werden soll. Wegen des systematischen Vorgehens der Rechtsschutzversicherungen und des Verdachts von Preisabsprachen zwischen den Versicherern hat die Bundesrechtsanwaltskammer Prof. Dr. Veelken (Universität Erlangen-Nürnberg) mit der Prüfung der kartellrechtlichen Zulässigkeit der durch die Rechtsschutzversicherer unterbreiteten Angebote beauftragt.

Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen um Information über ihre Erfahrungen, die sie mit von Rechtsschutzversicherungen unterbreiteten sog. „Rationalisierungsabkommen“ gemacht haben. Insbesondere wäre von Interesse, ob und in welcher Weise Sie seitens der Versicherer bezüglich einer Unterschrift eines vorgeschlagenen Abkommens unter Druck gesetzt wurden.

Der Kammervorstand wird sein Möglichstes tun, um zu verhindern, dass die durch Einführung des RVG vom Gesetzgeber beabsichtigte Gebührenerhöhung durch rechtswidriges Verhalten der Versicherungen untergraben wird.

■ Bayerischer Verfassungsgerichtshof soll über das Schicksal des Obersten Landesgerichts entscheiden

Angesehene bayerische Juristen und der Verein der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts haben am 1. Februar 2005 gegen das Gesetz zur

Aufhebung des Bayerischen Obersten Landesgerichts Popularklage zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof erhoben. Sie beantragen, das Auflösungsgesetz für nichtig zu erklären, weil es die in der Bayerischen Verfassung gewährleisteten Grundrechte auf wirkungsvollen gerichtlichen Rechtsschutz, auf willkürfreie Gleichbehandlung und das Recht auf den gesetzlichen Richter verletze. Die Kläger legen anhand der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts dar, dass der Gesetzgeber in die von ihm selbst etablierte Gerichtsorganisation grundsätzlich nur dann eingreifen darf, wenn dies im Interesse der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege geschieht. Wird ein Rückbau der bewährten Gerichtsorganisation auf den von der Verfassung und vom Bundesrecht gesetzten Mindeststandard auf andere Gründe gestützt, ist dies nach Auffassung der Kläger nur dann mit dem in der Verfassung verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar, wenn übergeordnete Belange des Gemeinwohls dies erfordern, sich kein schonenderer Weg anbietet und die Nachteile für die Rechtspflege noch in einem angemessenen Verhältnis zu dem erreichbaren Nutzen stehen. Das verfassungsrechtliche Willkürverbot erfordere dabei ein transparentes Gesetzgebungsverfahren, eine angemessene Beteiligung der Betroffenen und eine sorgfältige, sachgerechte Abwägung, bei der sachfremde Erwägungen keine Rolle spielen dürften. Die Kläger schildern in allen Einzelheiten die auf Verhinderung einer ergebnisoffenen Diskussion angelegte Verfahrensstrategie von Staatsregierung und Regierungsfraktion; sie kommen zu dem Ergebnis, dass das rechtsstaatsbezogene Abwägungsgebot in grober Weise missachtet wurde und offensichtlich sachfremde Gesichtspunkte zur Abschaffung des Obersten Landesgerichts geführt haben.

Presseerklärung des Vereins der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 2. Februar 2005

Der vollständige Text der Popularklage steht allen Interessierten auf der Homepage des Vereins zur Verfügung: www.bayoblg-freunde.de.

Es ist offensichtlich, dass eine Organisation um so schlagkräftiger ist, je mehr Mitglieder sie zählt.

Halten Sie daher den „Freunden“ weiterhin die Treue oder treten Sie dem Verein bei (ein Beitrittsformular finden Sie auf der Homepage des Vereins). Die Mitgliedschaft ist weiterhin beitragsfrei. Jährliche Beiträge oder einmalige Spenden sind aber stets willkommen (Verein der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts e. V., Kto. 658 560 263 bei der HypoVereinsbank München, BLZ 700 202 70).

■ Auszeichnungen

Die Bayerische Staatsministerin der Justiz Dr. Beate Merk hat

Herrn Rechtsanwalt Stephan Kopp

am 08.12.2004 die Medaille für besondere Verdienste um die bayerische Justiz verliehen.

Herr Kollege Kopp war Initiator des Bayerischen Anwaltskurses für die Rechtsreferendare. Hier werden die interessierten Referendare von Praktikern speziell auf den Anwaltsberuf vorbereitet. Dieses Angebot, das die Kammer zusammen mit dem Landesjustizprüfungsamt den Referendaren zur Verfügung stellt, fand großen Anklang.

Herr Rechtsanwalt Dr. Günter Knobel

aus Freising wurde am 22. November 2004 mit dem Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern ausgezeichnet.

Als Vorstandsmitglied der Sportfreunde Freising e. V. hat er sich um die Integration von Menschen mit Behinderungen verdient gemacht. Seit 1986 ist er darüber hinaus Mitglied der Stiftungsverwaltung des Bildungszentrums Kardinal-Döpfner-Haus Freising und 2. Vorsitzender der Lebenshilfe Freising e. V.

Die Kammer München gratuliert den Kollegen zur Verleihung der hohen Auszeichnungen.

Nach Redaktionsschluss erreichte uns die Nachricht vom Tod des Kollegen **Dr. Otto Gritschneider**, der am 04. März 2005 verstorben ist. In der nächsten Ausgabe der Mitteilungen werden wir den Verstorbenen mit einem Nachruf würdigen. Unser Beileid gilt seinen Hinterbliebenen.



MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT Programmorschau 2005

Dienstag, 19.04.2005

„Stammzellenforschung: gestern-heute-morgen-Entwicklungspotenziale von embryonalen und adulten Stammzellen“

Prof. Dr. Albrecht Müller, Institut für medizinische Strahlenkunde und Zellforschung, Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Dienstag, 10.05.2005

„Einfluss des Europarechts auf das deutsche Wettbewerbsrecht“

Prof. Dr. Helmut Köhler, Institut für Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht, Ludwig-Maximilians-Universität München

Dienstag, 14.06.2005

„Formvorschriften als Verbraucherschutzinstrumente“

Notar Dr. Hans Wolfsteiner, Vorsitzender des Bayerischen Notarvereins, München

Dienstag, 12.07.2005

„Vertrauensschutz im Steuerrecht“

Vizepräsident des Bundesfinanzhofs Wolfgang Spindler, München

Dienstag, 04.10.2005

„Sonderveranstaltung für Referendare“

Ministerialdirigent Dr. Heino Schöbel, Leiter des Bayer. Landesjustizprüfungsamts, Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dienstag, 18.10.2005

„DNA – Analyse und Strafverfolgung“

Prof. Dr. Wolfgang Eisenmenger, Institut für Rechtsmedizin, Ludwig-Maximilians-Universität München, und Ministerialdirigent Prof. Dr. Manfred Markwardt, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München

Dienstag, 15.11.2005

„Was sind arbeitsrechtliche Besonderheiten? § 310 Abs. 4 BGB will es für die AGB-Kontrolle wissen.“

Prof. Dr. Peter Hanau, Forschungsinstitut für deutsches und europäisches Sozialrecht, Universität zu Köln

Dienstag, 06.12.2005

„Bayerische Verfassung und Benediktusregel – Stabile Fundamente im Wandel der Zeit?“

Abt Dr. Odilo Lechner, Benediktinerabtei St. Bonifaz München – Andechs

Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekanntgegeben.

Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift:

Münchener Juristische Gesellschaft, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München, Telefon (0 89) 53 29 44-50, Telefax (0 89) 53 29 44-950, e-mail: info@m-j-g.de

Verantwortlicher im Sinne des Presserechts: Stephan Kopp, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München

■ Geschäftsgebühr Nr. 2400 VV RVG und gerichtliche Geltendmachung

I. Grundsatz

Die Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 wird auf eine Verfahrensgebühr eines nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens zu Hälfte, höchstens jedoch mit einem Satz von maximal 0,75 angerechnet, soweit der Gegenstand der außergerichtlichen und der gerichtlichen Tätigkeit identisch sind, vgl. dazu Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG.

Erhebliche Probleme bereitet in der Praxis die Frage, ob und in welcher Höhe die Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG im gerichtlichen Verfahren mit geltend gemacht werden soll.

Der nachfolgende Aufsatz beschäftigt sich mit dieser Frage und stellt verschiedene Möglichkeiten beispielhaft dar. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben, da die Berechnungsvarianten zur „Anrechnungsfrage“ zahlreich sind. Einige der für die Praxis wichtigsten wurden daher herausgegriffen.

Dabei gilt folgende Faustformel:

- Ist der Gegenstandswert von außergerichtlicher und gerichtlicher Tätigkeit identisch, erfolgt die Anrechnung der Geschäftsgebühr zur Hälfte, maximal mit einem Gebührensatz von 0,75.
- Ist der Gegenstandswert des gerichtlichen Verfahrens höher als der Wert der außergerichtlichen Tätigkeit, erfolgt die Anrechnung der Geschäftsgebühr zur Hälfte, maximal mit einem Gebührensatz von 0,75 aus dem Wert der außergerichtlichen Tätigkeit.
- Ist der Gegenstandswert des gerichtlichen Verfahrens niedriger als der Wert der außergerichtlichen Tätigkeit, erfolgt die Anrechnung der Geschäftsgebühr zur Hälfte, maximal mit einem Gebührensatz von 0,75 aus dem Wert der gerichtlichen Tätigkeit.

II. Identische Gegenstandswerte

1. Abrechnung mit dem Mandanten

Beispiel: Es werden außergerichtlich 5.000,00 EUR angemahnt und schließlich auch 5.000,00 EUR eingeklagt. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein die Klage stattgebendes Urteil. Die Abrechnung mit dem Mandanten sieht dann wie folgt aus.

Gegenstandswert: EUR 5.000,00, § 2 I RVG

1. Außergerichtliche Tätigkeit

1,3 Geschäftsgebühr aus EUR 5.000,00

Nr. 2400 VV RVG

Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG

	EUR	391,30
	EUR	20,00
		EUR

Zwischensumme

16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG

	EUR	411,30
	EUR	65,81
		EUR

Summe

	EUR	477,11
--	------------	---------------

2. Gerichtliche Tätigkeit

1,3 Verfahrensgebühr aus EUR 5.000,00

Nr. 3100 VV RVG

abzgl. 0,65 Geschäftsgebühr aus EUR 5.000,00

Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG

	EUR	391,30
	./.	EUR
		EUR

Zwischensumme

1,2 Terminsgebühr aus EUR 5.000,00

Nr. 3104 VV RVG

Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG

	EUR	195,65
	EUR	195,65
		EUR
	EUR	361,20
	EUR	20,00
		EUR

Zwischensumme

16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG

	EUR	576,85
	EUR	92,30
		EUR

Summe

	EUR	669,15
--	------------	---------------

Der Mandant, der sich gegenüber dem Gegner im Recht fühlt (und es in unserem Fall auch vor Gericht bekommen hat), wird selbstverständlich nicht auf einem Teil der Kosten sitzen bleiben wollen. Er wird daher unter Umständen schon bei Klageerhebung von seinem Rechtsanwalt fordern, den „Gebühren-Schaden“ gerichtlich mit geltend zu machen. Für den Rechtsanwalt stellt sich die Frage, wie sich dieser Schaden berechnet.

2. Ermittlung der „Schadenshöhe“

Der Wortlaut in Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG stellt eindeutig klar, dass die Geschäftsgebühr auf eine Verfahrensgebühr anzurechnen ist, was bei direkter Anwendung des Gesetzes zur Folge hat, dass sich im Prinzip die Verfahrensgebühr um den anzurechnenden Teil der Geschäftsgebühr reduziert und die „volle“ Geschäftsgebühr (das bedeutet die ursprünglich entstandene Geschäftsgebühr ohne Anrechnung nebst Auslagen und ggf. USt.) eingeklagt werden müsste. In der Praxis wird jedoch regelmäßig nur der nicht anzurechnende Teil der Geschäftsgebühr (plus Auslagen und ggf. USt.) in ein gerichtliches Verfahren mit einbezogen. Dabei ist zur Ermittlung des einzuklagenden Betrags die halbe Geschäftsgebühr (max. 0,75) zzgl. der Auslagenpauschale (voll) und die hierauf entfallende Umsatzsteuer heranzuziehen. Für unser obiges Beispiel ergibt sich folgende Berechnung:

<i>1,3 Geschäftsgebühr aus EUR 5.000,00</i>		
<i>Nr. 2400 VV RVG</i>		
<i>abzüglich 0,65 Geschäftsgebühr</i>	<i>EUR</i>	<i>391,30</i>
	<i>./.</i>	<i>EUR</i>
		<i>195,65</i>
<i>Zwischensumme</i>	<i>EUR</i>	<i>195,65</i>
<i>Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG</i>	<i>EUR</i>	<i>20,00</i>
<i>Zwischensumme</i>	<i>EUR</i>	<i>215,65</i>
<i>16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG</i>	<i>EUR</i>	<i>34,50</i>
<i>Summe</i>	<i>EUR</i>	<i>250,15</i>

Der Betrag von EUR 250,15 kann als Schaden in einem weiteren Klageantrag mit geltend gemacht werden. Voraussetzungen: Der Mandant hat diesen Betrag bereits an den Rechtsanwalt bezahlt, der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt zur Geltendmachung und der Gegner wurde diesbezüglich in Verzug gesetzt. Ist die Rechnung vom Mandanten nicht bezahlt worden, hat er insoweit gegen den Beklagten nur einen Freistellungsanspruch. Allerdings wandelt sich nach Ansicht des BGH der Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch um, wenn der Beklagte jeden Schadensersatz ernsthaft und endgültig verweigert und Geldersatz gefordert wird, BGH, NJW 2004, S. 1868 ff. Dann geht der Freistellungsanspruch gemäß §§ 249 Abs. 2, 251, 250 S. 2 BGB in einen Zahlungsanspruch über.

3. Volle oder halbe Geschäftsgebühr?

Würde man sich streng an der Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG orientieren, müsste in der Konsequenz die volle Geschäftsgebühr (zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer) und nicht lediglich der nicht anzurechnende Teil der Geschäftsgebühr eingeklagt werden, mit der Folge, dass sich die Verfahrensgebühr entsprechend reduziert und im Kostenfestsetzungsverfahren sodann auch nur die reduzierte Verfahrensgebühr geltend gemacht werden könnte. Nach Ansicht der Verfasserin ist aber das Einklagen der vollen Geschäftsgebühr wenig sinnvoll. Zudem muss dann im Kostenfestsetzungsverfahren verstärkt darauf geachtet werden, dass tatsächlich nur die reduzierte Verfahrensgebühr geltend gemacht wird.

Nach Ansicht der Verfasserin hat der Rechtsanwalt ein Wahlrecht, ob er zur Ermittlung des einklagbaren Schadens die halbe (max. 0,75) Geschäftsgebühr auf die Geschäftsgebühr anrechnet (vgl. Beispiel unter 2.) oder aber die Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr anrechnet (vgl. Beispiel unter 1.).

Es sollte geprüft werden, wie in Zukunft mit der anzurechnenden Geschäftsgebühr in der Kanzlei vorgegangen werden soll. Entsprechende Anweisungen an die Mitarbeiter und das Einhalten einer gewissen Reihenfolge sichern langfristig einen möglichst geringen Aufwand. Die Verfasserin schlägt unabhängig von erforderlichen Ausnahmen folgende Vorgehensweise vor.

- Ist eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG entstanden und beabsichtigt der RA, mehr als 1,3 abzurechnen, sollte Umfang oder Schwierigkeit zur Akte dokumentiert werden sein.

- Eine außergerichtlich entstandene Geschäftsgebühr sollte grundsätzlich vollständig nebst Auslagen und Umsatzsteuer mit dem Mandanten abgerechnet werden.
- Dem Gegner sollten die Kosten bereits im Aufforderungsschreiben mit aufgegeben werden. Um später nicht an das einmal ausgeübte Ermessen gebunden zu sein (vgl. dazu BGH AnwBl 1987, 489), sollte der Zusatz, dass eine Nachliquidation hinsichtlich des Gebührensatzes ausdrücklich vorbehalten bleibt, aufgenommen werden. Im Übrigen sollte der Gegner auf seine Leistungspflicht betreffend diese Kosten hingewiesen worden sein (Verzug, unerlaubte Handlung, positive Vertragsverletzung etc.). Sodann sollte ihm eine Zahlungsfrist gesetzt werden.
- Geht die Angelegenheit in ein gerichtliches Verfahren über, sollte der Mandant gefragt werden, ob der nicht anzurechnende Teil der Geschäftsgebühr (nebst Auslagen und hierauf entfallende Umsatzsteuer - letztere nicht bei Vorsteuerabzugsberechtigung des Auftraggebers) mit geltend gemacht werden soll.
- Ist ein streitiges Verfahren durchzuführen (bei Klage oder nach Wider-/Einspruch gegen einen Mahnscheid) sollte die gesamte Geschäftsgebühr (nicht nur der nicht anzurechnende Teil) begründet werden.

4. Höhe der Auslagenpauschale

Die Auslagenpauschale ist – wie schon zu BRAGO-Zeiten – nicht anzurechnen. Durch die Anmerkung zu Nr. 7002 ist nun mit dem RVG klargestellt, dass die Auslagenpauschale in jeder Angelegenheit gesondert berechnet werden kann. Hierunter fällt auch die Beratung und nachfolgende außergerichtliche oder gerichtliche Tätigkeit sowie die außergerichtliche Tätigkeit und ein nachfolgender Rechtsstreit (auch Mahnverfahren), AnwK-RVG/Schneider, VV 7001-7002, Rn. 29. Auch die Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG spricht insoweit nur von einer Anrechnung der Geschäftsgebühr und bezieht die Auslagenpauschale nicht mit ein. Dabei ist die Auslagenpauschale jeweils aus den entstandenen Gebühren zu berechnen und nicht aus dem Teil der Gebühren, der nach Anrechnung verbleibt, AnwK-RVG/Schneider, VV 7001-7002, Rn. 33 ff. mit vielen Rechtsprechungsnachweisen; a.A. Hansens, BRAGO, § 26 Rn. 4; von Eicken, AGS 1996, 109. Die Verfasserin geht in ihren Berechnungsbeispielen davon aus, dass die Auslagenpauschale aus der jeweiligen Geschäftsgebühr ungekürzt verbleibt.

Für das Mahnverfahren galt zu BRAGO-Zeiten beim Zentralen Mahngericht in Coburg eine eigene Katalognummer 71 für die aus einem Aufforderungsschreiben sich ergebende nicht anzurechnende Auslagenpauschale. Es soll nur nebenbei bemerkt werden, dass man seinerzeit die nicht anzurechnende Auslagenpauschale nach BRAGO als Hauptforderung mit der Katalog-Nr. 71 geltend gemacht hat, während nun zu RVG-Zeiten der nicht anzurechnende Teil der Geschäftsgebühr nebst Auslagenpauschale und ggf. Umsatzsteuer als Nebenforderung geltend zu machen ist, da nach der herrschenden Auffassung ein derartiger Anspruch eine Nebenforderung darstellt, die sich nicht streitwerterhöhend auswirkt, vgl. dazu ausführlich Enders in JurBüro 2004, S. 57 ff.

Hinweis: Eine Prüfungsbefugnis betreffend die Höhe einer geltend gemachten Geschäftsgebühr im Mahnverfahren hat der Rechtspfleger nicht! Vgl. dazu die Entscheidung des Amtsgerichts Stuttgart vom 07.10.2004, Az.: 04-0224816-06-N = JurBüro 2005, S. 30 = AnwBl 2005, S. 75.

III. Wert der gerichtlichen Tätigkeit ist niedriger als Wert der außergerichtlichen Tätigkeit

1. Abrechnung mit dem Mandanten

Wie dargelegt, hat die Anrechnung tatsächlich nur **soweit** zu erfolgen, wie Gegenstandswert von außergerichtlichem und gerichtlichem Verfahren identisch sind.

Beispiel:

Angemahnt wird ein Gegner wegen eines Betrags von 5.000,00 EUR. Er zahlt 3.000,00 EUR auf Grund der Mahnung. Wegen des Restbetrags von 2.000,00 EUR wird Klage eingereicht. Die Abrechnung mit dem Mandanten würde so aussehen:

Gegenstandswert: EUR 2.000,00/EUR 5.000,00, § 2 I RVG

a) Außergerichtliche Tätigkeit

1,3 Geschäftsgebühr aus EUR 5.000,00

Nr. 2400 VV RVG

Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG

EUR	391,30
EUR	20,00

Zwischensumme

16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG

EUR	411,30
EUR	65,81

Summe

EUR	477,11
------------	---------------

b) Gerichtliche Tätigkeit

1,3 Verfahrensgebühr aus EUR 2.000,00

Nr. 3100 VV RVG

Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG

EUR	172,90
EUR	20,00

Zwischensumme

abzgl. 0,65 Geschäftsgebühr aus EUR 2.000,00

Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG

EUR	192,90
./.	EUR 86,45

Zwischensumme

16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG

EUR	106,45
EUR	17,03

Summe

EUR	123,48
------------	---------------

Auf diese Art rechnen auch an: Jungbauer/Mock, Rechtsanwaltsvergütung, C.F. Müller Verlag, 2004, Rn. 1115; AnwK-RVG/Gebauer/Schneider, VV Vorbem. 3, Rn. 185; Bischof/Jungbauer/Podlech-Trappmann, RVG-Kompaktcommentar, 2004, Teil 3, S. 503; Gerold/Schmidt/Madert, RVG, 16. Aufl. 2004, 2400-2403 VV, Rn. 218 auf S. 812; Hansens in Praxis des Vergütungsrechts, ZAP-Verlag, Teil 7, B., Rn. 175, 2. Beispiel; a.A.: Bliesener, NZV 2004, Heft 12, S. 613 f.

2. Berechnung des einklagbaren Teils

Ausgehend von obigen Beispiel (unter III. 1.) ist folgender Betrag einzuklagen:

1,3 Geschäftsgebühr aus EUR 5.000,00

Nr. 2400 VV RVG

abzüglich 0,65 Geschäftsgebühr aus EUR 2.000,00

EUR	391,30
./.	EUR 86,45

Zwischensumme

Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG

EUR	304,85
EUR	20,00

Zwischensumme

16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG

EUR	324,85
EUR	51,98

Summe

EUR	376,83
------------	---------------

IV. Wert der gerichtlichen Tätigkeit ist höher als Wert der außergerichtlichen Tätigkeit

1. Abrechnung mit dem Mandanten

Beispiel:

Angemahnt wird ein Gegner wegen eines Betrags von 2.000,00 EUR. Klage wird wegen dieser 2.000,00 EUR und weiterer 3.000,00 EUR, somit 5.000,00 EUR eingereicht. Die Abrechnung mit dem Mandanten würde so aussehen:

Gegenstandswert: EUR 2.000,00/EUR 5.000,00, § 2 I RVG

a) Außergerichtliche Tätigkeit

1,3 Geschäftsgebühr aus EUR 2.000,00

Nr. 2400 VV RVG

Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG

EUR	172,90
EUR	20,00

Zwischensumme

16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG

EUR	192,90
EUR	30,86

Summe

EUR	223,76
------------	---------------

b) Gerichtliche Tätigkeit

1,3 Verfahrensgebühr aus EUR 5.000,00

Nr. 3100 VV RVG

Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG

EUR 391,30

EUR 20,00

Zwischensumme

EUR 411,30

abzgl. 0,65 Geschäftsgebühr aus EUR 2.000,00

Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG

./ EUR 86,45

Zwischensumme

EUR 324,85

16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG

EUR 51,98

Summe

EUR 376,83
2. Berechnung des einklagbaren Teils

Ausgehend von obigen Beispiel (unter VI. 1.) ist folgender Betrag einzuklagen:

1,3 Geschäftsgebühr aus EUR 2.000,00

Nr. 2400 VV RVG

Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG

EUR 172,90

EUR 20,00

Zwischensumme

EUR 192,90

abzüglich 0,65 Geschäftsgebühr aus EUR 2.000,00

./ EUR 86,45

Zwischensumme

EUR 106,45

16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG

EUR 17,03

Summe

EUR 123,48
V. Klage gegen Versicherer/reduzierter Gebührensatz/Erledigungswert

Das Tüpfelchen auf dem „i“ stellt das letzte Berechnungsbeispiel dar.

Beispiel:

In einer Verkehrsunfallsache wird ein Betrag von 7.500,00 EUR gefordert. Auf Grund umfangreicher Korrespondenz wird ein Gebührensatz von 1,6 abgerechnet. Die Versicherung zahlt 5.000,00 EUR und aus diesem Erledigungsstreitwert eine 1,3 Geschäftsgebühr. Es soll Klage erhoben werden auf Zahlung der restlichen 2.500,00 EUR sowie der „restlichen“ Geschäftsgebühr.

Problem: Da noch nicht vorausgesagt werden kann, in welcher Höhe der Klage stattgegeben wird, kann eine abschließende Berechnung des Gegenstandswertes nicht vorgenommen werden. Denn nach der Rechtsprechung des BGH ist in Unfallsachen der „Erledigungswert“ und nicht der geforderte Betrag der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Lösungsvorschlag: Man geht zunächst vom tatsächlichen Erledigungswert von 5.000,00 EUR aus.

Die Versicherung hat gezahlt:
Wert: 5.000,00 EUR

1,3 Geschäftsgebühr aus EUR 5.000,00

Nr. 2400 VV RVG

Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG

EUR 391,30

EUR 20,00

Zwischensumme

EUR 411,30

16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG

EUR 65,81

Summe

EUR 477,11

Der RA ist der Meinung, ihm stehen zu:

1,6 Geschäftsgebühr aus EUR 5.000,00	EUR	481,60
Nr. 2400 VV RVG	EUR	20,00
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG		
Zwischensumme	EUR	501,60
16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	EUR	80,26
Summe	EUR	581,86

Die Versicherung hat gezahlt:

./. EUR 477,11

Differenzbetrag:

EUR 104,75

Der Betrag von 104,75 EUR wäre der Betrag, der zum Stand der Klageeinreichung als Schaden mit geltend gemacht werden könnte. Eine Anrechnung ist zu diesem Zeitpunkt nicht vorzunehmen, da außergerichtlich aus dem Erledigungswert abgerechnet wurde und der gerichtlich geltend gemachte Restbetrag von EUR 2.500,00 im Gegenstand nicht identisch ist.

Erkennt das Gericht auf Zahlung der weiter geltend gemachten EUR 2.500,00 sowie der EUR 104,75, so hat der Rechtsanwalt, der den Betrag von EUR 2.500,00 außergerichtlich bereits gefordert hatte nach Abschluss des Verfahrens einen weiteren Gebührenanspruch, da nun von einem Erledigungswert von 7.500,00 EUR mit einem Gebührensatz von 1,6 auszugehen ist.

1,6 Geschäftsgebühr aus EUR 7.500,00	EUR	659,20
Nr. 2400 VV RVG	EUR	20,00
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG		
Zwischensumme	EUR	679,20
16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	EUR	108,67
Summe	EUR	787,87

Hiervon müsste der RA fiktiv anrechnen wie folgt:

1,6 Geschäftsgebühr aus EUR 7.500,00	EUR	659,20
Nr. 2400 VV RVG	EUR	20,00
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG		
Zwischensumme	EUR	679,20
abzüglich 0,75 Geschäftsgebühr, Vorbem. 3 Abs. 4 VV aus 2.500,00 EUR (dies war der gerichtlich geltend gemachte Teil)	./. EUR	120,75
Zwischensumme	EUR	558,45
16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	EUR	89,35
Summe	EUR	647,80

Hierauf wurde gezahlt außergerichtlich durch die Versicherung	./. EUR	477,11
sowie aus dem gerichtlichen Verfahren zuerkannt	./. EUR	104,75
so dass sich ein zu zahlender Rest ergibt von	EUR	65,94

Die Versicherung sollte nach Abschluss des Verfahrens aufgefordert werden, diesen Restbetrag noch zu bezahlen. Es ist davon auszugehen, dass, nach Entscheidung über den Gebührensatz 1,6 die Zahlung ohne weitere Probleme erfolgt!

VI. Abrechnung nach Vergütungsvereinbarungen

Eine vereinbarte Vergütung ist grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Daher wird vielfach angenommen, dass die obige Problematik all die nicht betrifft, die mit ihren Auftraggebern Vergütungsvereinbarungen z. B. über Stundensätze oder Pauschalhonorare treffen. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Denn auch der Mandant, der mit seinem Rechtsanwalt eine Vergütungsvereinbarung getroffen hat, hat gegen einen erstattungspflichtigen Dritten möglicherweise einen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch in Höhe des nicht anzurechnenden Teils einer fiktiv entstandenen Geschäftsgebühr nebst Auslagen und Umsatzsteuer. Der Mandant sollte in jedem Fall gefragt werden, ob er diesen Anspruch geltend machen möchte. Interessant wird diese Frage daher auch für große Wirtschaftsunternehmen vor allem bei hohen Streitwerten sein.

Sabine Jungbauer
geprüfte Rechtsfachwirtin, München

■ BRAO § 43b, UWG § 1

– Scheidung Online –

... Die angegriffene Werbeaussage ist in der zuletzt dargestellten Weise durch die Möglichkeit gekennzeichnet, mit dem Beklagten wegen einer bestimmten Einzelfallvertretung in Kontakt zu treten. Zu diesem Zweck ist sie mit einem Link versehen worden, dessen Anklicken unmittelbar zu einem Antragsformular für die Durchführung einer Scheidung führt, welches zugleich einen dahingehenden Prozessauftrag an den Beklagten mit entsprechender Vollmachtserteilung vorsieht. Der Beklagte hat seine Internet-Werbung in der angegriffenen Passage mit hin zielgerichtet auf eine direkte Mandatserteilung hin zugeschnitten. Das gilt umso mehr als diese Werbung deutlich von der Absicht getragen ist, den bestehenden Beratungs- und Vertretungsbedarf derjenigen Personen, die seine Homepage aufrufen, mit unübersehbarem Aufforderungscharakter gleichsam mundgerecht zu einem alsbald von ihm abzuwickelnden Prozessauftrag hinzuführen. Diese direkte Einbettung des Auftragsformulars in die Internet-Werbung des Beklagten und die dadurch für den Adressatenkreis unmittelbar aus den Werbeaussagen abzuleitende Aufforderung, Prozessauftrag für die beworbene Scheidungsdurchführung zu erteilen, überschreitet deshalb die gezogenen Grenzen für ein anwaltliches Werbeverhalten.

OLG Braunschweig, Urteil vom 25.10.2001 – 2 U 17/01 ZB 164/03

■ ZPO § 269 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4, § 696 Abs. 1

Nimmt der Antragsteller den Mahnantrag zurück, ist für eine Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO nicht das Mahngericht zuständig, sondern das für die Durchführung des streitigen Verfahrens zuständige Gericht. An diese ist auch nach Rücknahme des Mahnantrags auf Antrag einer Partei das Verfahren vom Mahngericht zur Entscheidung über die Kosten abzugeben.

BGH, Beschluss vom 7.10.2004 – I ZB 20/04

■ ZPO §§ 520, 234 Abs. 1

Wird eine per Telekopie übermittelte Berufungsbeurteilung infolge eines Papierstaus im gerichtlichen Empfangsgerät ohne die von dem Prozessbevollmächtigten unterschriebene Seite empfangen, so ist dadurch die Berufungsbegründungsfrist

nicht gewahrt. In diesem Fall ist der betroffenen Partei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

BGH, Beschluss vom 23.11.2004 – XI ZB 4/04

■ ZPO § 91; UStG § 3 Abs. 9 a

Macht ein Rechtsanwalt gegen einen anderen im Klageweg einen eigenen Unterlassungsanspruch wegen berufswidriger Werbung geltend, hat er im Rahmen der Kostenerstattung keinen Anspruch auf Zahlung von Umsatzsteuer.

BGH, Beschluss vom 25.11.2004 – I ZB 16/04

■ ZPO § 233

Einen Rechtsanwalt trifft kein Verschulden an dem verspäteten Eingang eines fristgebundenen Schriftsatzes, wenn die Telefaxübermittlung einen Zeitraum beansprucht, mit dem er nicht rechnen musste.

BGH, Urteil vom 25.11.2004 – VII ZR 320/03

■ ZPO § 91 Abs. 1 Satz 1

Zur Frage, ob es für ein Unternehmen, das keine Rechtsabteilung eingerichtet hat, zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung gegen einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch im Sinne des § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO notwendig ist, eine Rechtsanwaltskanzlei am Geschäftsort als Hauptbevollmächtigten hinzuziehen, wenn diese Kanzlei ständig mit der Bearbeitung sämtlicher im Unternehmen anfallender Rechtangelegenheiten beauftragt ist.

BGH, Beschluss vom 2.12.2004 – I ZB 4/04

■ BGB § 839; VwGO § 123; ZPO §§ 922, 936

Die Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO ist ein „urteilsvertretendes Erkenntnis“ und unterfällt dem Spruchrichterprivileg (Richterspruchprivileg) des § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB. Gleiches gilt für den Arrest und die einstweilige Verfügung im Zivilprozess, auch soweit die Entscheidung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung ergeht (Abweichung von BGHZ 10, 55, 60).

BGH, Urteil vom 9.12.2004 – III ZR 200/04

Die BGH-Entscheidungen sind im Internet unter www.bundesgerichtshof.de abrufbar.

■ Betäubungsmittelstrafsachen

Eberth/Müller, Verteidigung in Betäubungsmittelstrafsachen, 4. neubearbeitete Auflage, C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2004, 39,90 EUR.

Der suchende Leser wird mehr finden, als der Titel verheißt. Fündig würde auch der Verteidiger in einer Verkehrssache, dessen Mandant unter Einfluss von Betäubungsmitteln ein Kraftfahrzeug geführt hat und der sich rasch einen Überblick über die hier auftauchenden, gerade wieder in Bewegung geratenen, praktischen Fragestellungen verschaffen will.

Fündig wird auch der Verteidiger, der der Geldwäscheproblematik gegenübersteht und sich des „juristischen Paukenschlags“ (Dahs, Krause, Widmaier) mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30.03.04 (Az.: 2 BvR 1520/01 und 2 BvR 1521/01) erinnert und die verfassungsrechtlichen Erkenntnisse praktisch umzusetzen gedenkt.

Die Neuauflage widmet sich weiter der von den jüngeren Entscheidungen des EuGH beeinflussten Entwicklung der Rechtsprechung zu verdeckten Entwicklungsmethoden sowie der durch die neue Technik im steten Fluss befindlichen Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und verfeinert und ergänzt die Kernprobleme des Betäubungsmittelstrafrechts von den Straftatbeständen über die Mengengriffsbestimmungen bis hin zu der Problematik des Aufklärungsgehilfen, der zumindest in § 31 BtmG eine gesetzliche Regelung gefunden hat.

Gerade hier sind die praktischen Hinweise der Verfasser für den Verteidiger des Mandanten hilfreich, der darüber zu entscheiden hat, ob er sich in die Rolle des Aufklärungsgehilfen begibt. Im Betäubungsmittelverfahren spielen hier auch das Ineinandergreifen der verschiedenen Verfahrensstadien und die Vorausplanung für eine mögliche Therapie des betäubungsmittelabhängigen Mandanten eine große Rolle. Neben den über die Auflagen hin ergänzten und stets verfeinert vervollständigten Hinweisen aus der Praxis erhält der suchende Leser Musteranträge, die eine rasche Umsetzung ermöglichen, gerade hier der Versuchung widerstehend, in einem umfangreichen Anmerkungsapparat die rasche Orientierung der Vollständigkeit zu opfern.

Mit dem gelben Rücken des Buches in Reichweite und dem hierdurch nicht ersetzbaren Netz an Kontakten zu Beratungs- und Therapieeinrichtungen ist der Verteidiger in Betäubungsmittelsachen bestens vorbereitet für den nächsten Ratsuchenden, der wieder ein neues Problem in die Kanzlei bringt.

Rechtsanwalt Andreas von Máriássy, Fachanwalt für Strafrecht, München

■ RVG kompakt – ein neuer Kommentar

Mitte Januar ist der völlig neu erarbeitete Kommentar des Ehrenpräsidenten der RAK München erschienen. Jürgen F. Ernst ist ein Meister der kleinen Form. Wie bereits in der systematischen Darstellung und Erläuterung der BRAGO aus den achtziger Jahren, die mehrere Auflagen erlebte, thematisiert er schwerpunktmäßig vor allem die für die Berechnung der Anwaltsgebühren wesentlichen, oft nach wie vor umstrittenen Probleme unseres Gebührenrechts.

Jürgen F. Ernst, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Kommentar, C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2005, XVII, 467 Seiten, geb. EUR 68,00.

Die Konzentration auf Schwerpunkte ermöglicht es, dass der umfangreiche Stoff von einem einzigen Autor bewältigt wird und so ein Kommentar aus einer Hand in einem Guss vorgelegt wird. Der Autor kann auf eine jahrzehntelange Praxis als „Gebührenspezialist“ der Kammer zurückgreifen; er muss daher nur selten auf fremde Quellen zurückgreifen, sein Wort ist Autorität genug.

Im Vorwort gibt Ernst zurecht der Hoffnung Ausdruck, dass eine übersichtlichere, überschaubarere Rechnungsgestaltung den Anlass geben könnte, mehr als bisher auf eindeutige und damit rechtlich wirksame Vergütungsvereinbarungen zurückzugreifen, die auch der Gesetzgeber favorisiert. Im Kommentar zu § 4 RVG betont er, dass der Grundsatz der zeitnahen Abrechnung gilt, um dem Auftraggeber die Überprüfbarkeit und Kontrolle zu ermöglichen, wozu insbesondere auch die Darlegung der in der jeweiligen Zeiteinheit erbrachten Leistung gehört. Aus langjähriger Praxis lässt sich sagen, dass der Nachweis der aufgewendeten Bearbeitungszeit, wenn sie kleinteilig und nicht zu pauschal erfolgt, in der Regel von verständigen Mandanten akzeptiert wird.

In den Erläuterungen zu § 8 RVG weist Ernst darauf hin, dass auch die Fälligkeit der Honorarvereinbarung zwischen Anwalt und Auftraggeber vereinbart werden kann. Da diese Vereinbarung nicht die Höhe der gesetzlichen Vergütung betrifft, bedarf sie wohl nicht der Form des § 4 Abs. 1 RVG. Das ist in der Praxis wichtig für Fälle, in denen der Rechtsanwalt außergerichtlich, insbesondere auch in der Zwangsvollstreckung tätig wird, wenn zweifelhaft sein kann, wann „der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet“ ist (§ 8 Abs. 1 Satz 1 RVG: nach wievielen Vollstreckungsversuchen etwa) weil die Verjährung der Vergütung sich nach §§ 195, 199 BGB richtet. Ernst verweist auch auf die Neuregelung in § 8 Abs. 2 RVG, wonach die Verjährung der Vergütung für eine Tätigkeit in einem Gerichtsverfahren gehemmt ist, solange das Verfahren anhängig (nicht: rechtshängig!) ist, doch endet die Hemmung drei Monate nach Eintritt der Fälligkeit, wenn das Verfahren ruht, wobei tatsächlicher Verfahrensstillstand genüge, nicht die Anordnung förmlichen Ruhens nach § 251 ZPO erforderlich sei.

Hinzuweisen ist ferner auf die modifizierten Kriterien bei der Bemessung von Rahmengebühren nach § 14 Abs. 1 RVG. Ernst zählt mit Recht zu den gebührenerhöhend zu berücksichtigenden Umständen alle dem Anwalt bekannten, auch die Eilbedürftigkeit, die Notwendigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit, nicht vom Anwalt zu vertretender zeitlicher Mehraufwand. Die Bedeutung der Angelegenheit sei nicht nur objektiv, sondern auch aus der subjektiven Sicht des Auftraggebers zu gewichten. Auch die Notwendigkeit der Einarbeitung in fremde Rechtsgebiete könne hierunter fallen, nicht dagegen das Spezialwissen des Fachanwalts. Besonders hingewiesen wird auf das neu aufgenommene Kriterium des Haftungsrisikos des Anwalts, wobei primär die Schadensgeneigtheit einer Angelegenheit sich gebührenerhöhend auswirken könne.

Es liegt auf der Hand, dass ein Kommentar vom Umfang des hier angezeigten nicht Großkommentare ersetzen kann. Gerade die Konzentration auf Schwerpunkte machen ihn jedoch unverzichtbar für die tägliche Praxis. Sein Format lädt dazu ein, ihn zu Besprechungen oder im Gebührenprozess in der Aktentasche mitzuführen, um bei Bedarf das stets abgewogene Urteil von Ernst nachzuschlagen.

Rechtsanwalt Sieghart Ott, München

■ Kanzleiabwicklung

Nadja Lambertz, Der Kanzleiabwickler, Düsseldorf Rechtswissenschaftliche Schriften, Nomos Recht, 209 Seiten, 46,- EUR.

In den Düsseldorfer Rechtswissenschaftlichen Schriften hat Frau Nadja Lambertz die erste Schrift zum Thema „Kanzleiabwicklung“ veröffentlicht. Die Arbeit wurde von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Dissertation angenommen. Sie wurde unter anderem begleitet von Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Holl, Mitglied des Ausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer „Abwicklungen/Vertreter“.

Die Arbeit gibt einen guten Überblick über die Entwicklung des Rechtsinstituts der Abwicklung, befasst sich mit den Normen und fasst die zu diesem Thema erschienenen Aufsätze und Kommentierungen zusammen. Zu den zahlreichen ungeklärten Problemen, die sich insbesondere im Verhältnis des Kanzleiabwicklers zu den typischerweise an der Abwicklung beteiligten Personen ergeben, erfolgt eine ausführliche Darstellung. Das Rechtsverhältnis zwischen Kanzleiabwickler und Insolvenzverwalter wird eingehend erörtert und setzt sich mit den Kompetenzüberschneidungen von berufsrechtlichen und insolvenzrechtlichen Regelungen auseinander. Die Vergütung des Kanzleiabwicklers im Insolvenzverfahren wird eingehend gewürdigt.

Dem Ergebnis, dass die Aufbewahrungspflicht der Handakten den Kanzleiabwickler trifft, kann sich die Rechtsanwaltskammer München nicht anschließen. Dies lässt sich aus dem Wortlaut des § 55 BRAO nicht herleiten, der nur auf die „schwebenden Angelegenheiten“ abstellt. Dem Abwickler ist es nicht zuzumuten, abgelegte Altakten in erheblichem Umfang aufzubewahren. Eigentümer der Altakten ist nach wie vor der bisherige Rechtsanwalt bzw. dessen Rechtsnachfolger.

In der Praxis stellen sich zahlreiche konkrete Fragen, insbesondere zur Abwicklervergütung, zur Verjährung von Ansprüchen aus der Abwicklervergütung und zum Kostenfestsetzungsverfahren. Diese Themen werden leider nur kurz gestreift.

Zusammenfassend ist das Buch eine gute Ergänzung, eine erste Hilfe in Abwicklungsfragen und bietet einen umfassenden Überblick über Rechtsprechung und Schrifttum.

Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer

■ Amtshaftung

Tremml/Karger, Der Amtshaftungsprozess, 2. Aufl. 2004, Verlag Franz Vahlen, 366 Seiten, kartoniert, 34,- EUR.

Jeder, der schon einmal einen Ausflug in das Amtshaftungsrecht unternommen hat, wird erfahren haben, dass sich Amtshaftungsfälle allein mit dem Gesetzestext (§ 839 BGB, Art. 34 GG) nicht lösen lassen. Das deutsche Amtshaftungsrecht stellt eine verworrene und unübersichtliche Materie dar. Bedingt durch die zahlreichen Defizite der Anspruchsgrundlage hat der BGH eine Vielzahl von Korrekturen vorgenommen, so dass in der Literatur bereits von „case law“ die Rede ist, in welchem man sich bekanntlich sehr leicht verirren kann.

Die Autoren geben mittels einer übersichtlichen Darstellung wertvolle Hilfestellung, wie sich der Leser im Dickicht des Amtshaftungsrechts zurechtfinden kann.

Zunächst gibt das Handbuch einen Überblick über die Stellung des Amtshaftungsanspruches im Gefüge der staatlichen Ersatzleistungen sowie über die neueren Entwicklungen in Rechtsprechung und Rechtsetzung. Mit einer gesetzlichen Neuregelung ist wohl in absehbarer Zeit (leider) nicht zu rechnen, da eine vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene Studie ergeben hat, dass die öffentlichen Haushalte mit einer beträchtlichen Mehrbelastung zu rechnen hätten, wenn die veralteten Restriktionen des derzeit geltenden Amtshaftungsrechts wegfallen würden.

Danach folgen eine ausführliche Darstellung der allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen des Amtshaftungsanspruches sowie ein bewusst knapp gehaltener Überblick über die weiteren Anspruchsgrundlagen bei rechtswidrigem Verwaltungshandeln.

Im dritten Teil des Handbuches werden typische Haftungskonstellationen unter Berücksichtigung einzelner Schwerpunktbereiche hoheitlicher Tätigkeit behandelt. Zu diesen Schwerpunktbereichen gehören insbesondere das öffentliche Baurecht, das Gewerbe- und Gaststättenrecht, die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die hoheitliche Produktinformation, Truppschäden sowie Verstöße gegen das Datenschutzrecht.

Eine statistische Erhebung aus dem Jahre 1976 ergab, dass ca. 70 % aller Amtshaftungsklagen ganz scheiterten und ca. 20 % zum Teil abgewiesen wurden. Die Autoren berichten, dass sich diesbezüglich auch in der Zwischenzeit keine fundamentalen Veränderungen ergeben haben. Als hilf-

reich gestaltet sich deshalb für den Praktiker Teil 4 des Werkes, welcher sich mit der prozessualen Durchsetzung des Amtshaftungsanspruches befasst. In diesem Abschnitt des Ratgebers wären noch mehr Beispielfälle wünschenswert gewesen. Das Handbuch zeigt die wichtigsten Fallstricke für den Kläger im Amtshaftungsprozess. Hier sind besonders wertvoll die Hinweise zur Wahl des richtigen Rechtsweges, welche sich wegen der Rechtswegaufspaltung als schwierig erweist, insbesondere bei Schadensersatzansprüchen aus verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnissen. Umfangreich sind die Ausführungen zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast sowie Beweisführung. Hier werden dem Kläger jede Menge Fallen gelegt. So ist zum Beispiel der Kläger für das Fehlen einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 839 Abs. 1 S. 2 BGB darlegungs- und beweispflichtig. Fehlender Vortrag hierzu führt zur Unschlüssigkeit der Klage!

An den Hauptteil des materiellen und prozessualen deutschen Amtshaftungsrechts schließt sich eine Darstellung zur Notarhaftung an, welche in naher Verwandtschaft zur Amtshaftung steht. Trotz weitgehender Übereinstimmung im Haftungsstatbestand gibt es einige wichtige Unterschiede, die im Notarhaftungsprozess zu abweichenden Konstellationen führen.

Last but not least befasst sich ein Abschnitt des Buches mit der Haftung bei Verletzung europäischen Gemeinschaftsrechts einschließlich der damit zusammenhängenden verfahrensrechtlichen Problematik. Im Falle eines Verstoßes gegen europäisches Gemeinschaftsrecht ist zu unterscheiden zwischen der Amtshaftung der Europäischen Gemeinschaft bei Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch Gemeinschaftsorgane oder -behörden einerseits und der gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftung gegen den einzelnen Mitgliedsstaat andererseits. Letzterer Anspruch gegen den einzelnen Mitgliedstaat tritt in Deutschland neben die Amtshaftung nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG und die Aufopferungsentschädigung.

Rechtsanwältin Dorothee Klaiß

■ Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

Zentrale	(089) 532944-0
Sekretariat der Geschäftsführung	(089) 532944-10
Erst- und Simultanzulassungen	(089) 532944-15/17
Fachanwaltschaften	(089) 532944-41
Vertreterbestellungen/Verzichtserklärungen	(089) 532944-23
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-24
Beschwerdewesen	(089) 532944-13
Buchhaltung	(089) 532944-31/35/39
Rechtsanwaltsfachangestellte/Fortbildung zum Rechtsfachwirt	(089) 532944-34/16
Fortbildungsveranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-36/40
Registratur/Anwaltsausweise	(089) 532944-18
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-26

Ansonsten gilt:

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt. Die Geschäftsführer stehen telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der Vorstand unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten. Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: (089) 54 40 37 84.

Darüber hinaus ist die Abfrage per Telefax möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass beide Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, dann ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

■ Gesetzliche Verzugszinsen

	Basiszinssatz	Ges. Verzugszinsen
01.05.2000–31.08.2000	3,42 %	8,42 %
01.09.2000–31.08.2001	4,26 %	9,26 %
01.09.2001–31.12.2001	3,62 %	8,62 %
01.01.2002–30.06.2002	2,57 %	7,57 %
01.07.2002–31.12.2002	2,47 %	7,47 %
01.01.2003–30.06.2003	1,97 %	6,97 %
01.07.2003–31.12.2003	1,22 %	6,22 %
01.01.2004–30.06.2004	1,14 %	6,14 %
01.07.2004–31.12.2004	1,13 %	6,13 %
ab 01.01.2005	1,21 %	6,21 %

■ Ergänzungen zum Beitrag „Anforderungen an Anwaltsrechnungen“

Als erneute Ergänzung zum Thema „Anforderungen an Anwaltsrechnungen“ sind jetzt weitere Ausführungen des Vorsitzenden des Ausschusses Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer, **RA Dr. Klaus Otto**, entstanden. Durch das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sind die Anforderungen an die Ausstellung einer Rechnung ab dem 1. August 2004 erneut verändert worden.

1. Zur Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung

Ab dem 01.08.2004 ist ein Rechtsanwalt nach der Neufassung von § 14 Abs. 2 UStG verpflichtet, in folgenden Fällen eine Rechnung über die erbrachten Anwaltsleistungen zu erteilen:

- a) Anwaltsleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück.
- b) Anwaltsleistungen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person.

In anderen Fällen darf der Rechtsanwalt eine Rechnung stellen.

Die Pflicht zur Erteilung einer Rechnung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach „Ausführung der sonstigen Leistungen“ zu erfüllen. Ausgangspunkt der Frist ist der Zeitpunkt, zu dem die sonstige Leistung vollständig ausgeführt worden ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG). Dieser Zeitpunkt ist auch als Pflichtinhalt einer Anwaltsrechnung nach § 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG anzugeben, um dem Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug zu ermöglichen. Die vollständige Ausführung einer anwaltlichen Leistung kann mit der „Erledigung der Angelegenheit“ gemäß § 15 Abs. 1 RVG gleichgesetzt werden, so dass auch zu berücksichtigen ist, was nach § 16 RVG alles zu derselben Angelegenheit gehört. Auch die Neben- und Abwicklungstätigkeiten nach § 19 RVG sind zu beachten.

Beispiele für die vollständige Ausführung einer Anwaltsleistung:

- a) Bei behördlich oder gerichtlich anhängigen Verfahren ist die anwaltliche Leistung ausgeführt, wenn die Entscheidung der Behörde oder des Gerichts dem Mandanten übersandt wird und ein etwa notwendiges Kostenerstattungs- oder Kostenausgleichsverfahren durchgeführt worden ist.
- b) Bei Beratungen ist die anwaltliche Leistung mit Abschluss der Beratung oder mit der vorzeitigen Beendigung des Mandates ausgeführt. Von einer vorzeitigen Beendigung des Mandates ist wohl auszugehen, wenn der Mandant einer Aufforderung zur Vereinbarung eines weiteren Gespräches oder zur Beibringung von Unterlagen sechs Wochen lang nicht nachkommt, ohne sich zu äußern.

Nach dem Schreiben des BMF vom 24.11.2004 fällt die Rechts- und Steuerberatung in Grundstückssachen nicht unter § 14 Abs. 2 Nr. 1 UStG.

2. Zu den Rechtsfolgen einer verspäteten Ausstellung einer Rechnung

Wird die Frist von sechs Monaten zur Ausstellung einer Rechnung über anwaltliche Leistungen überschritten, ist der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit nach § 26 a Abs. 1 Nr. 1 UStG erfüllt.

Auch eine verspätet ausgestellte Rechnung berechtigt den Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug. Die Vorsteuern können aber nur für den Monat geltend gemacht werden, in dem die Rechnung dem Rechnungsempfänger zugeht.

Die zutreffende Angabe des Zeitpunktes der vollständigen Ausführung der anwaltlichen Leistung gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG kann bei den Rechtsanwälten zu Problemen führen, die zur so genannten Soll-Besteuerung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 UStG verpflichtet sind, weil sie die Ist-Besteuerung nach § 20 Abs. 1 UStG nicht beantragen können. Bei der Soll-Besteuerung entsteht die Umsatzsteuerpflicht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die sonstige Leistung vollständig ausgeführt worden ist. Wird die Honorarrechnung in einem Monat gestellt, der nach dem Monat liegt, in dem die sonstige Leistung vollständig ausgeführt worden ist, dokumentiert die Pflichtangabe des Leistungszeitpunktes die bereits verwirklichte Umsatzsteuerhinterziehung.

Die Versteuerung des Umsatzes, der bereits in früheren Monaten erbracht worden ist, beseitigt zwar den Umsatzsteuerschaden, es liegt aber keine wirksame Selbstanzeige nach § 371 AO vor, weil die ursprünglich unrichtige Umsatzsteuervoranmeldung des Monats, in die der Umsatz hineingehört hätte, nicht berichtigt wird. Erst über die Umsatzsteuerjahreerklärung, die alle vollständig erbrachten sonstigen Leistungen eines Kalenderjahres erfasst, werden unrichtige Voranmeldungen berichtigt.

Zur Sollbesteuerung sind nur Rechtsanwalts-GmbHs bzw. Rechtsanwalts-AGs verpflichtet. Andere Personenzusammenschlüsse können die Ist-Besteuerung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 UStG wählen, selbst wenn sie ihren Gewinn durch Vermögensvergleich (Bilanzierung) ermitteln.

3. Hinweise auf Anwaltsrechnungen zur Aufbewahrungsfrist

Bei sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 UStG) ist der Rechtsanwalt nach § 14 Abs. 4 Nr. 9 UStG verpflichtet, den Rechnungsempfänger darauf hinzuweisen, dass dieser die Rechnung zwei Jahre lang aufzubewahren hat (§ 14 b Satz 5 UStG). Diese Hinweispflicht besteht allerdings nur gegenüber Nicht-Unternehmern bzw. solchen Rechnungsempfängern, die die sonstige Leistung für ihren nichtunternehmerischen Bereich erhalten haben.

Wird der Hinweis unterlassen, kann sich der Rechtsanwalt gegenüber seinem Mandanten schadenersatzpflichtig machen. Ein Schaden kann bei dem Mandanten eintreten, wenn er wegen Verletzung der Aufbewahrungspflicht ein Bußgeld erhält (§ 26 a Abs. 1 Nr. 3 UStG).

4. Zur Korrektur zu hoher Anwaltsrechnungen

Ist eine Anwaltsrechnung zu hoch gestellt worden oder wird nachträglich mit dem Mandanten eine Ermäßigung der gestellten Anwaltsrechnung vereinbart, muss der Mandant eine Gutschrift erhalten, die den Gutschriftsbetrag netto und die darauf entfallende Umsatzsteuer aufweist. Auf die zu korrigierende Rechnung sollte Bezug genommen werden.

Der Rechnungsempfänger muss dann die Vorsteuern aus der Erstrechnung entsprechend kürzen.

Die beschriebene Gutschrift ist nicht die Gutschrift im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG, mit der der Leistungsempfänger (Mandant) über ein geschuldetes Honorar abrechnet.

5. Zu umsatzsteuerrechtlichen Problemen der Schein-Sozietät

Ist der in den Briefbogen aufgenommene Schein-Sozius ein Angestellter im steuerrechtlichen Sinne, weil er in der Betätigung seines geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht und im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist (§ 1 Abs. 2 LStDV), darf er über seinen Vergütungsanspruch, den die Rechtsanwalts-Sozietät schuldet, keine Rechnung mit offenem Umsatzsteuerausweis stellen. Er ist nicht Unternehmer im Sinne von § 2 UStG. Die Rechtsanwalts-Sozietät kann die ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend machen, weil die Leistung nicht von einem Unternehmer erbracht worden ist (§ 15 UStG).

Will der Schein-Sozius als Selbstständiger, weisungsungebundener Rechtsanwalt behandelt werden, muss er konsequenterweise auch als solcher am Markt auftreten. Er muss als „Einzelkämpfer“ eigene Verträge mit Mandanten schließen können. Er muss über die von ihm erbrachten Leistungen Rechnungen erteilen auf Briefbögen, die ihn als „Einzelkämpfer“ ausweisen. Wer einen solchen Status als „Einzelkämpfer“ innehat und auch praktiziert, kann daneben auch für eine Rechtsanwalts-Sozietät als Auftragnehmer tätig werden. Es ist dann nicht zu beanstanden, wenn der Einzelkämpfer der Rechtsanwalts-Sozietät eine Rechnung mit offenem

Umsatzsteuerausweis erstellt über die Beträge, die ihm für seine Tätigkeit im Rahmen der Schein-Sozietät zustehen.

Kein Schein-Sozius liegt vor, wenn der betroffene Rechtsanwalt zwar ein Gesellschafter der Sozietät ist, aber seine Gesellschaftsrechte im Vergleich zum Voll-Sozius eingeschränkt sind. Es können seine Stimmrechte eingeschränkt sein und auch sein Ergebnisanteil gewinnunabhängig gestaltet sein. Ein solcher Rechtsanwalt ist in der jährlichen Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung des Gewinns mit aufzunehmen. Der betroffene Rechtsanwalt erhält den vereinbarten, u. U. festen Ergebnisanteil. Über diesen Ergebnisanteil darf keine Rechnung mit offenem Umsatzsteuerausweis gestellt werden, weil der Ergebnisbeteiligung keine sonstige Leistung im Sinne von § 1 UStG zugrunde liegt. Eine gleichwohl gestellte Rechnung mit offenem Umsatzsteuerausweis würde die Rechtsanwalts-Sozietät nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. Der Rechnungsaussteller würde die Umsatzsteuer nach § 14 c UStG schulden.

6. Umsatzsteuerliche Behandlung von Rechnungen – insb. Korrektur von Rechnungen

In der Praxis ist noch folgendes Problem aufgetaucht:

1. Wenn eine Rechnung gestellt und an den Rechnungsempfänger versandt worden ist, kann dieser die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen, wenn die Leistungen des Rechtsanwaltes für sein Unternehmen ausgeführt worden sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Die Geltendmachung der Vorsteuer ist auch dann schon möglich, wenn die Rechnung noch nicht bezahlt wird.
2. Es gibt viele Anlässe, dass Rechnungen von Rechtsanwälten nach unten korrigiert werden müssen. Die Korrektur muss in einer Weise erfolgen, dass beim Rechnungsempfänger sichergestellt wird, dass die Vorsteuern nur aus dem ermäßigten Rechnungsbetrag geltend gemacht werden.

Es gibt zwei Möglichkeiten der Korrektur:

- a) Das Original der Rechnung wird zurückgefordert. Der Rechtsanwalt erstellt eine neue Rechnung. Dieses Verfahren ist nicht besonders praktikabel, weil man auf die Mitarbeit des Rechnungsempfängers angewiesen ist.

- b) Zu der bereits versandten Rechnung wird eine Stornorechnung erteilt. Die Überschrift sollte lauten:

**Stornierung
zur Rechnung Nr. vom**

Die Stornierung bezieht sich auf den Teil der Rechnung, der nicht mehr verlangt wird. Der Rechnungsempfänger ist dann verpflichtet, die Umsatzsteuer, die in der Stornierung ausgewiesen ist, bei den Vorsteuern zu kürzen.

3. In der Vergangenheit habe ich empfohlen, zu Rechnungen, die korrigiert werden sollen, eine so genannte Gutschrift zu erteilen. Ich empfehle nunmehr, das Wort Gutschrift nicht mehr für die genannten Fälle zu verwenden, weil der Begriff „Gutschrift“ ein gesetzlicher Begriff ist, der für andere Fälle gilt. Nach § 14 Abs. 2 Satz 3 UStG liegt eine Gutschrift vor, wenn der Leistungsempfänger die Vergütung abrechnet. Bei einer derartigen Gutschrift muss der Leistungsempfänger auch die Steuernummer bzw. die USt-ID-Nr. des Leistenden angeben.

Bei der oben genannten Stornierung muss selbstverständlich die Steuernummer des Leistungsempfängers nicht angegeben werden.

■ Neue Gesetze zum 1. Januar 2005

Die Bundesregierung hat auf ihrer Internetseite www.bundesregierung.de eine Liste zahlreicher wichtiger Bundesgesetze eingestellt, die zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten sind.

■ Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Das Bundesverwaltungsgericht hat erstmals seit 1996 den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit überarbeitet. Die überarbeitete Fassung orientiert sich vor allem an der Anhebung des Auffangwertes, der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie an einer Umfrage zur Streitwertpraxis bei den Oberverwaltungsgerichten bzw. den Verwaltungsgerichtshöfen.

Der Streitwertkatalog findet sich im Internet unter www.bverwg.de.

■ Tätigkeit vor dem IStGH

Für Strafverteidiger besteht die Möglichkeit einer Tätigkeit vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag. Interessenten können sich in eine vom Kanzler des IStGH geführte Liste gemäß gem. Art 21 der Verfahrensordnung („Rules of Procedure and Evidence“) eintragen lassen.

Für die Eintragung muss der Rechtsanwalt die in Art. 22 der Verfahrensordnung genannten Voraussetzungen erfüllen. Hierzu gehören insbesondere:

- Kenntnisse im Völkerrecht oder Straf- und Strafprozessrecht
- grundsätzlich 10 Jahre Berufserfahrung als Richter, Staatsanwalt oder Verteidiger in Strafverfahren, um als leitender Verteidiger (leading counsel) auftreten zu können
- Rechtsanwälte, die über weniger als 10 Jahre Berufserfahrung verfügen, können gemeinsam mit einem leitenden Verteidiger auftreten
- Beherrschen mindestens einer der zwei Amtssprachen des Gerichtshofs (Englisch oder Französisch).

Die Verfahrensordnung ist im Internet unter www.icc-cpi.int abrufbar. Nähere Informationen über die für eine Aufnahme in die Liste des IStGH vorzulegenden Unterlagen finden Sie auf unserer Homepage (www.rak-muenchen.de).

■ Die neue Brüssel II-Verordnung

Die Kommissionsdienststellen haben in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen einen Leitfaden in englischer Sprache zur Anwendung der neuen Brüssel II-Verordnung in der Praxis veröffentlicht. Die neue Brüssel II-Verordnung ist am 01.03.2005 in Kraft getreten und enthält Vorschriften über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen über die elterliche Verantwortung, wie z.B. das elterliche Sorgerecht. Sie soll sichere rechtliche Rahmenbedingungen zum Schutz der Kinder innerhalb der EU schaffen und ist Bestandteil des vom Europäischen Rat am 04.-05.11.2004 im Haager Programm (Anlage I der Schlussfolgerungen) festgelegten Ziels, den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile umzusetzen. Der Leitfaden führt die Hauptthemen der Verordnung nacheinander mit den jeweils einschlägigen Artikeln auf und erklärt dem Anwender die Inhalte der verschiedenen Konflikt- und Ausnahmeregelungen.

Sämtliche Texte sind unter den folgenden Internetadressen abrufbar:

Leitfaden der Kommissionsdienststellen:
http://europa.eu.int/comm/justice_home/ejn

Brüssel II-Verordnung:
<http://europa.eu.int/eur-lex>

Haager Programm:
<http://www.europa.eu.int/rapid>

■ Schadenersatzansprüche nach dem NATO-Truppenstatut

Die Schadensregulierungsstelle des Bundes weist für die Schadenersatzansprüche nach dem NATO-Truppenstatut auf die Zuständigkeitsänderung ab dem 1. Januar 2005 hin:

Die Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung (insbesondere die Regulierung von Schäden, die durch Mitglieder der ausländischen Streitkräfte verursacht wurden), die bisher ausschließlich durch Landesbehörden wahrgenommen wurden, gehen zum 1. Januar 2005 endgültig in eine bundeseigene Verwaltung über.

Einzelheiten regelt das Verteidigungslastenzuständigkeitsänderungsgesetz vom 19. September 2002 (BGBl. 2002 Teil II Nr. 37).

Zeitgleich wird die Bundesvermögensverwaltung umstrukturiert und in eine neu zu errichtende Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) überführt. Der Deutsche Bundestag hat am 29. Oktober 2004 das BImA-Errichtungsgesetz verabschiedet.

Zur Durchführung der Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung wurden vom Bundesministerium der Finanzen die Schadensregulierungsstellen des Bundes (SRB) mit 4 Regionalbüros eingerichtet, welche ebenfalls in die neu zu gründende Anstalt überführt werden.

Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat.

Die Liste mit den für die einzelnen Bundesländer bzw. Regierungsbezirke zuständigen Stellen können auf der Homepage der Kammer (www.rakmuenchen.de) abgerufen werden.

■ Das Seehaus für Rechtsanwälte

Die gepflegte Atmosphäre der Club-Etage des Seehauses und auch das im Stil der Einrichtungszeit des Seehauses (ca. 1880) erhalten gebliebene Trinkstüberl haben ihre Eignung zur Ausrichtung u.a. von **Seminaren, Tagungen** und **Konferenzen** (moderne Seminartechnik vorhanden) oder auch von Anwaltsstamm-tischen längst nachgewiesen. Wer in einem der beiden Apartments des Seehauses Urlaub macht, kann nicht nur die Sportmöglichkeiten und Kulturangebote nutzen, die Seeshaupt und der Pfaffenwinkel im Programm haben. Wanderungen und Radtouren rund um den Starnberger See und durch die zauberhafte Landschaft der nahen Osterseen gehören zum Feinsten und sind direkt vom Seehaus aus möglich. Ist der See zum Schwimmen zu kalt, bieten Hallenbäder und Thermalanlagen in erreichbarer Nähe (Penzberg, „Trimini“ in Kochel und „Alpamare“ in Bad Tölz – dort gibt es auch vier Kinos!) angenehme Alternativen, bei Schnee auch Langlaufloipen ab Seeshaupt; alpine Skiläufer finden in längstens einer halben Autostunde, was sie suchen. Es lohnt sich, das Seehaus kennen zu lernen und seine Nutzungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Der **Seehaus-Verein für Rechtsanwälte** und die Leiterin seiner Geschäftsstelle, Frau Schloer, St.-Cajetan-Str. 20, 81669 München, Telefon 089 / 44 45 19 60, Fax 089 / 44 45 19 61, erteilen Auskünfte, auch über die zusätzlichen Übernachtungsmöglichkeiten am Ort, und freuen sich auf Ihren Besuch im Seehaus.

■ Änderung des Berufsbildungsgesetzes durch Hartz IV

Durch Artikel 40 des 4. Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 ist das Berufsbildungsgesetz insofern geändert worden, als zukünftig Umschulungs- und Berufsvorbereitungsmaßnahmen unverzüglich nach Beginn der Maßnahme der Rechtsanwaltskammer München schriftlich anzuzeigen sind. Das Gesetz ist am 01.01.2005 in Kraft getreten. Wir bitten daher alle Ausbildungskanzleien, ab sofort von sämtlichen Umschulungs- und Berufsbildungsvorbereitungsmaßnahmen die Kammer zu informieren. Die Maßnahmen werden dann hier im Verzeichnis eingetragen.

■ Änderung des Stoffkatalogs für den Lehrplan der Rechtsanwaltsfachangestellten

Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (ISB) hat ab Januar 2005

Herrn Rechtsanwalt Dr. Peter Schuppenies, Stephanskirchen

Herrn Rechtsfachwirt Peter Jordt, Ingolstadt

Frau Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer, München

Herrn Studiendirektor Peter Boeske, Berufsschule Straubing

Herrn Studiendirektor Georg Junior, Berufsschule München

Frau Dipl. Handelslehrerin Monika Pfahler, ISB

Herrn Norbert Schammann, Berufsschule Nürnberg

Frau Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer, RAK München

als Mitglieder der Lehrplankommission „**Änderung des Stoffkatalogs für den Lehrplan der Rechtsanwaltsfachangestellten**“ berufen.

Ziel der Lehrplankommission ist die Änderung des Stoffkatalogs für den Lehrplan der Rechtsanwaltsfachangestellten im Rahmen von Erläuterungen. Durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz aus 2004 sowie die Reformen zur ZPO und zu den Fristenregelungen steht der Ausbildungsrahmenplan der Rechtsanwaltsfachangestellten auf dem Prüfstand und muss überarbeitet werden.

Das Ergebnis der Arbeit können Sie aktuell auf der Homepage der Kammer unter www.rak-muenchen.de, Menüpunkt „Mitarbeiter“, Rubrik „Rechtsanwaltsfachangestellte“, verfolgen.

■ Erster Berufsfindungstag der RAK München am 28.01.2005

Großen Erfolg konnte die Rechtsanwaltskammer München bei der Veranstaltung ihres ersten Berufsfindungstages zum Thema des/der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie der Fortbildungsmöglichkeit zum geprüften Rechtsfachwirt am Freitag, den 28.01.2005 verzeichnen.

Unter großem Andrang von interessierten Schülerinnen und Schülern fand in den Seminarräumen der Rechtsanwaltskammer ein reger Informationsaustausch statt zwischen Vertretern des Arbeitsamtes, einzelnen Lehrkräften der Berufsschule München sowie zahlreichen Vertretern aus namhaften Kanzleien in München. Dabei erfolgte zunächst eine Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer München, RA Hansjörg Staehle; es folgte ein Vortrag des Leiters der Berufsschule München, Dr. Roth, zur schulischen Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten, abgeschlossen wurde die Einführung mit einem anschaulichen Überblick zum täglichen Kanzleiablauf durch Herrn Dipl.-Kfm. Brem aus der Kanzlei Schwarz Kelwing Wicke Westpfahl.

Von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr konnten sich die Schülerinnen und Schüler persönlich beraten lassen und erste Kontakte für eine etwaige spätere Ausbildungsstelle knüpfen. Wegen der großen Nachfrage wird der Berufsfindungstag voraussichtlich auch nächstes Jahr wieder stattfinden.

Rechtsanwältin Silke Pfahl

■ Prüfungsvorbereitungsbuch RVG

Von der Autorin Sabine Jungbauer ist im ISAR-Fachbuchverlag das Prüfungsvorbereitungsbuch RVG/GKG für RA-Fachangestellte erschienen. Übersichtliche Darstellung, zahlreiche Beispiele mit Lösungen und Erläuterungen sowie Zusammenfassungen mit den wesentlichen Merkmalen der jeweiligen Gebühren sind nicht nur für Auszubildende eine große Hilfe. Das Buch eignet sich auch als Einsteigerwerk.

Bestellungen über:

ISAR-Fachbuchverlag,
Feigstraße 13, 80999 München,

Fax: 089 - 51 81 86 19,

ISBN: 3-937427-02-3,

Preis: 13,50 EUR zzgl. Versandkosten 2,50 EUR.

■ Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 18.02.2005 hatte die Kammer insgesamt **16.118** Mitglieder.

In dieser Zahl enthalten sind 96 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 65 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt **10.225** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i.e. Stadt- und Landkreis München).



Deutscher Fußball-CUP der Rechtsanwälte 2006

Was in anderen europäischen Ländern schon lange zum regelmäßigen sportlichen Veranstaltungsprogramm bei Rechtsanwälten gehört, soll es in Deutschland zum ersten Mal im Jahre 2006 geben: Ein Fußball-Turnier der deutschen Rechtsanwälte. Teilnehmen können Anwaltsmannschaften, die in Kammern organisiert sind oder sich „frei“ zusammen finden.

Deutschland ist im Jahre 2006 geprägt von der Fußball-Weltmeisterschaft als größtes sportliches Highlight. Vom 09. Juni bis 09. Juli 2006 regiert König Fußball die Anhänger des runden Leders.

Der deutsche Fußball-CUP der Rechtsanwälte soll vom

Donnerstag (Fronleichnam), 15. Juni, bis Sonntag, 18. Juni 2006,

ausgetragen werden.

Natürlich kann das Turnier parallel zur WM eine doppelte Wirkung entfalten, weil alle Teilnehmer gemeinsam die Spiele verfolgen können.

Der Austragungsort wird gerade ermittelt. Fest steht, dass er zentral liegen, gut erreichbar sein und ein attraktives Umfeld aufweisen wird. Die Veranstalter würden gerne bis Anfang Mai 2005 wissen, wie das Interesse der Anwälte an diesem Turnier ist. Zwölf Teams sollten mindestens aufgestellt werden.

Deshalb unsere dringende Bitte an alle, die an diesem Turnier interessiert sind: Teilen Sie uns so früh als möglich per Fax, Mail oder Telefon mit, ob Sie kommen würden und mit wie vielen Personen. Selbstverständlich kann die Zahl der Teilnehmer später noch konkretisiert werden, doch für uns als Veranstalter ist eine ungefähre Angabe wichtig, um entsprechend planen zu können.

Die Meisterschaft soll zukünftig alle zwei Jahre in einem anderen Bundesland ausgetragen werden. Neben dem sportlichen Einsatz der Advokaten sollen natürlich die Kommunikation der Kollegen untereinander, verbunden mit Spaß und Erlebnis im Vordergrund der Begegnungen stehen, denn wie heißt es? Elf Freunde müsst ihr sein...!

Die ausrichtende Agentur hat im Jahre 2003 gemeinsam mit einer Auswahl der Anwaltskammer Frankfurt die Europa-Meisterschaft der Rechtsanwälte im Fußball in der Bankenstadt umgesetzt und organisiert (European Lawyers Football Cup).

Derzeit ist die zweite Auflage für die internationalen Anwälte in diesem Jahr (www.elfcup.com) in Österreich, Salzburg, in Vorbereitung.

Rückmeldungen und Fragen erbeten an:

ELFCUP-Deutschland 2006
Organisationsbüro / Veranstalter
Ansprechpartner: Jochen Schneider
Postfach 600 846
D-60338 Frankfurt
Löwengasse 27, C 2
D-60385 Frankfurt
Telefon 069-945 08 444
Telefax 069-945 08 446
Mobil 0172 66 45 976
Mail: info@elfcup.com

Frankfurt am Main, Februar 2005

Mediation und Meditation haben doch etwas gemeinsam:

Das Ziel der Entspannung!

Sind Sie fit für die Gerichtsinterne Mediation?

Bundesweit laufen Projekte „Gerichtsinterne Mediation“. So stehen seit kurzem auch beim LG München I neun kompetente Richtermediatoren zur Verfügung. Jeden Kollegen kann nach Einreichung einer Klageschrift oder Klageerwiderung der gerichtliche Vorschlag zur Überleitung des Verfahrens in eine Mediation erreichen.

Für viele RechtsanwältInnen ist Mediation ein Buch mit sieben Siegeln. Und in der Tat sind noch viele Fragen offen, die wir auch im AK Mediation der Anwaltskammer bearbeiten. Jedoch sollte die Anwaltschaft die Chance nutzen, auf dem Feld der Mediation umfangreich tätig zu werden: Das Ziel der Justiz Verfahrensreduzierung korrespondiert mit dem anwaltlichen Ziel Neue Mandate im außergerichtlichen Konfliktmanagement!

Insofern wollen wir kurzfristig erreichen, dass möglichst viele KollegInnen auf gleicher Augenhöhe mit den speziell geschulten Richtermediatoren verhandeln können.

Hierzu biete ich Ihnen exklusiv für RechtsanwältInnen einen

Workshop

Einführung in die Mediation für Rechtsanwälte

Dauer: 1 Tag

Ort: München

Gebühren: 150,- EUR

Was beinhaltet der Workshop?

- Was ist Mediation?
- Was erwartet mich bei der Gerichtsinternen Mediation (GI)?
- Wie bereite ich mich und meine Mandantschaft optimal auf GI vor?
- Wie läuft eine Mediation ab?
- Wie kann ich das Verfahren kontrollieren? (OTHELLO-Methode)
- Integrierte Verhandlungsführung (Übersicht über Methoden und Instrumente)
- Wie wahre ich meine Position als Parteivertreter?
- Wie sichere ich die Interessen meiner Mandantschaft?
- Wie optimiere ich das Mediationsergebnis?
- Einfaches Rollenspiel
- Handouts wie z. B. Mustermediationsvertrag

Die Alternative zum Workshop: pdf-Handout „Gerichtsinterne Mediation“ 49,- EUR

Weitere Informationen und Termine in der Kanzlei von

RA und Mediator Sven Thanheiser, München

Tel.: 089-99 88 88 80

oder www.ra-thanheiser.de